

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Verfassungsschutz in Thüringen bedarf einer grundlegenden Neuausrichtung. Die Aufklärung der Vorgänge in den neunziger Jahren im Zusammenhang mit der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" durch die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse sowie die bekannt gewordenen Ergebnisse aus den Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts haben gezeigt, dass es grundlegenden Änderungs- und Reformbedarf im Verfassungsschutzverbund gibt. Dies gilt auch für den Verfassungsschutz in Thüringen. Es bedarf gesetzlicher Regelungen, die den Verfassungsschutz noch besser in der Mitte der Gesellschaft positionieren. Daneben gilt es, den Verfassungsschutz den Herausforderungen des Informationszeitalters anzupassen. Darüber hinaus bedarf es einer Neujustierung sowohl der innerbehördlichen als auch der parlamentarischen Kontrolle im Sinne einer Stärkung und Präzisierung entsprechender Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission, um die rechtsstaatlich notwendige Beaufsichtigung der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Verfassungsschutzes zu effektivieren.

B. Lösung

Nach Abwägung der bestehenden Möglichkeiten einer Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Thüringen ist seine Eingliederung als selbständige Organisationseinheit beim Innenministerium der geeignete und erforderliche Weg, um den Verfassungsschutz in Thüringen in der Mitte der Gesellschaft zu verankern, eine bürgernahe Information über verfassungsfeindliche Bestrebungen zu gewährleisten, allgemein die parlamentarische Kontrolle zu stärken und sowohl seine Organisation als auch seine Arbeitsweise deutlich transparenter zu gestalten. Inhaltlich ist beabsichtigt, neben Aufgabenpriorisierungen und -konkretisierungen präzise rechtliche Vorgaben für eine erfolgreiche und transparente Tätigkeit des Thüringer Verfassungsschutzes innerhalb des demokratischen Rechtsstaats zu schaffen. Hierzu zählen eine Stärkung und Präzisierung der parlamentarischen Kontrolle sowie klare Regelungen zu dem Einsatz und zu den Grenzen nachrichtendienstlicher Mittel, ebenso die Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit der Verfassungsschutzbehörde. Auch die Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizei im Sinne eines gemeinsamen Sicherheitsverständnisses wird durch dieses Gesetz intensiviert und stärker institutionalisiert. Damit die genannten

Maßnahmen zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes und die dadurch zu erzielenden Synergieeffekte in optimalem Maße ihre Wirkung entfalten können, wird neben der organisatorischen auch seine räumliche Eingliederung in das Innenministerium angestrebt.

C. Alternativen

Auflösung des bisherigen Landesamtes für Verfassungsschutz und Neugründung eines Landesamtes für Verfassungsschutz als obere Landesbehörde

Diese Lösung ist abzulehnen, weil dadurch keine Synergieeffekte erzielt werden können. Die notwendige inhaltliche Neuausrichtung des Verfassungsschutzes wäre mit einer solchen Struktur nur unter erschwerten Bedingungen möglich.

D. Kosten

Ein merklicher finanzieller Mehraufwand wird durch die Neuorganisation des Verfassungsschutzes nicht erwartet. Das Landesamt für Verfassungsschutz und die Aufgaben des Referates für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, Geheimschutz im Innenministerium werden kostenneutral zunächst vollständig in eine neue selbständige Organisationseinheit beim Innenministerium integriert. Mögliche Synergieeffekte durch eine gestraffte Aufbauorganisation, vor allem in den Bereichen Personal und Haushalt, sind derzeit noch nicht bezifferbar. Gegebenenfalls entstehender personeller und finanzieller Mehrbedarf wird haushaltsneutral durch Umschichtung im Einzelplan 03 gedeckt.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass durch den Wegfall des Bereichs Organisierte Kriminalität aus dem Aufgabenkatalog des Verfassungsschutzes auch Ressourcen frei werden, die in anderen Bereichen des Verfassungsschutzes eingesetzt werden können.

Ein einmaliger finanzieller Mehraufwand im Sinne der mit dem Umzug verbundenen Kosten ist zu erwarten, kann jedoch derzeit noch nicht beziffert werden. Ein Umzug steht unter dem Vorbehalt des Nachweises der Wirtschaftlichkeit.

Durch die Einrichtung eines ständigen Geschäftsführers der Parlamentarischen Kontrollkommission ist der Haushalt des Landtags betroffen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Innenministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DIE MINISTERPRÄSIDENTIN**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 12. März 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in der Plenarsitzung am 19./20./21. März 2014.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lieberknecht

Thüringer Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Thüringer Gesetz zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Vorbeugung vor Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Thüringer Verfassungsschutzgesetz - ThürVerfSchG -)****Inhaltsübersicht****Erster Abschnitt****Organisation und Aufgaben**

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Errichtung eines Amtes für Verfassungsschutz; Stabsstelle Controlling
- § 3 Zusammenarbeit
- § 4 Aufgaben des Amtes für Verfassungsschutz
- § 5 Weitere Aufgaben des Amtes für Verfassungsschutz
- § 6 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt**Befugnisse**

- § 7 Allgemeine Befugnisse
- § 8 Besondere Auskunftsverlangen
- § 9 Weitere Auskunftsverlangen
- § 10 Nachrichtendienstliche Mittel
- § 11 Erhebung von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln
- § 12 Begriffsbestimmungen, Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung

Dritter Abschnitt**Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- § 13 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 14 Projektbezogene gemeinsame Dateien
- § 15 Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten
- § 16 Errichtungsanordnung
- § 17 Auskunft an den Betroffenen auf Antrag
- § 18 Mitteilung an betroffene Personen von Amts wegen

Vierter Abschnitt**Übermittlungsbestimmungen**

- § 19 Informationsübermittlung an das Amt für Verfassungsschutz ohne Ersuchen
- § 20 Informationsübermittlung an das Amt für Verfassungsschutz auf Ersuchen
- § 21 Informationsübermittlung durch das Amt für Verfassungsschutz
- § 22 Übermittlungsverbote
- § 23 Nachberichtspflicht

**Fünfter Abschnitt
Parlamentarische Kontrolle**

**Erster Unterabschnitt
Grundsätze**

- § 24 Kontrollrahmen, Parlamentarische Kontrollkommission
- § 25 Mitgliedschaft
- § 26 Zusammentritt
- § 27 Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung
- § 28 Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung

**Zweiter Unterabschnitt
Rechte der Parlamentarischen Kontrollkommission**

- § 29 Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission
- § 30 Beauftragung eines Sachverständigen
- § 31 Eingaben
- § 32 Rechts- und Amtshilfe
- § 33 Berichterstattung
- § 34 Haushaltsvorlagen

**Sechster Abschnitt
Rechtsweg, Übergangsbestimmungen**

- § 35 Einschränkung von Grundrechten
- § 36 Geltung des Thüringer Datenschutzgesetzes
- § 37 Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs
- § 38 Übergangsbestimmungen
- § 39 Evaluation
- § 40 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt
Organisation und Aufgaben**

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

(1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Er dient darüber hinaus dem Zweck, dem Entstehen von Bestrebungen und Tätigkeiten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, vorzubeugen. Er setzt seine Schwerpunkte beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Bereich der gewaltorientierten Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1.

(2) Der Verfassungsschutz unterrichtet die Landesregierung und andere zuständige Stellen über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder. Dadurch soll es insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

§ 2

Errichtung eines Amtes für Verfassungsschutz;
Stabsstelle Controlling

(1) Zur Erfüllung des Zwecks nach § 1 Abs. 1 wird bei dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium ein Amt für Verfassungsschutz Thüringen errichtet.

(2) Das Amt für Verfassungsschutz nimmt seine Aufgaben gesondert von der für die Polizei zuständigen Abteilung wahr. Es darf einer für die Polizei zuständigen Abteilung nicht angegliedert werden.

(3) Das Amt für Verfassungsschutz wird von seinem Präsidenten geleitet. Bei dem Präsidenten wird eine Stabsstelle Controlling eingerichtet. Diese unterstützt den Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz bei der Wahrnehmung seiner Leitungsfunktion. Die Verantwortung des Präsidenten für die Recht- und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung bleibt unberührt. Das Amt des Präsidenten soll nur einer Person übertragen werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(4) Die Stabsstelle Controlling hat fortlaufend die Recht- und Zweckmäßigkeit der nachrichtendienstlichen und sonstigen ihr zugewiesenen Maßnahmen zu überprüfen und dem Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz Bericht zu erstatten. Die Stabsstelle Controlling ist bei der Beurteilung der Recht- und Zweckmäßigkeit der eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel an Weisungen nicht gebunden. Sie ist personell und organisatorisch von den übrigen Referaten des Amtes für Verfassungsschutz zu trennen. Das Amt des Leiters der Stabsstelle Controlling soll nur einer Person übertragen werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzt. Die durch die Stabsstelle Controlling getroffenen Maßnahmen und Bewertungen sind zu dokumentieren.

(5) Die Referate des Amtes für Verfassungsschutz haben der Stabsstelle Controlling fortlaufend schriftlich über die in den jeweiligen Phänomenbereichen sowie den beobachteten Personenzusammenschlüssen eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel Bericht zu erstatten. Die Stabsstelle Controlling ist insbesondere fortlaufend oder anlassbezogen schriftlich zu unterrichten über

1. das Vorliegen von Anhaltspunkten für ein strafbares Verhalten von Vertrauensleuten,
2. die Höhe der an Vertrauensleute, sonstige geheime Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überwordene Agenten und Gewährspersonen für die übermittelten Informationen gezahlten Vergütung,
3. die Anordnung von Observationen, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden sollen (längerfristige Observationen),
4. die Durchführung von Observationen, die aufgrund der besonderen Situation länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen stattgefunden haben,
5. das Vorliegen von Anhaltspunkten, dass nachrichtendienstlich erlangte Informationen Inhalte haben, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren,
6. das Unterlassen der Benachrichtigung einer betroffenen Person nach § 18 Abs. 1 Satz 2 sowie die Zurückstellung der Benachrichtigung nach § 18 Abs. 2 Satz 2,
7. die Weiterleitung von personenbezogenen Daten an andere Behörden und öffentliche Stellen nach § 21 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2, 3, 5 und 6,

8. die unterbliebene Informationsübermittlung aufgrund der Annahme eines Übermittlungsverbotes nach § 22 Abs. 1 Satz 1,
9. operative Maßnahmen und deren Ergebnisse, die gesetzlich geschützte Berufsfelder entsprechend § 53 der Strafprozessordnung (StPO) tangieren, die Parlamentsmitglieder oder Personen im Sinne des Artikels 56 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie Journalisten und andere Personen oder Einrichtungen des Medienwesens sowie herausragende Personen des öffentlichen Lebens betreffen,
10. besondere Sicherheitsvorkommnisse innerhalb der Behörde, etwa den Verdacht auf Geheimnisverrat oder sonstige gravierende Verfehlungen dienstrechtlicher Natur, soweit sie nicht ohnehin dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium nach anderen Vorschriften zu berichten sind,
11. besondere Sicherheitsrisiken bei operativen Maßnahmen,
12. besondere Ereignisse im Verlauf einer Operation, wie etwa Beschwerden eines Vertrauensmannes über seine Führung, Verstöße des Vertrauensmannes gegen Sicherheitsanweisungen, Eigenmächtigkeiten des V-Mannes bei der Informationsbeschaffung.

Der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz kann in einer Verwaltungsvorschrift weitere Berichtspflichten sowie das konkrete Verfahren der Berichterstattung festlegen.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Das Amt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, mit dem Bund und den Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und Information sowie in der Kooperation in gemeinsamen Einrichtungen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde eines anderen Landes darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, der Bund nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften nur im Benehmen mit dem Amt für Verfassungsschutz tätig werden.

§ 4

Aufgaben des Amtes für Verfassungsschutz

(1) Aufgabe des Amtes für Verfassungsschutz ist es, den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben beobachtet das Amt für Verfassungsschutz

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gericht-

tete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. Bestrebungen und Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes, Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind, und
5. frühere, fortwirkende unbekannte Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Das Amt für Verfassungsschutz sammelt zu diesem Zweck Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über solche Bestrebungen oder Tätigkeiten und wertet sie aus. Voraussetzung für die Verarbeitung der Informationen im Sinne des Satzes 3 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Zur Prüfung, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, darf das Amt für Verfassungsschutz aus allgemein zugänglichen Quellen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben.

(2) Das Amt für Verfassungsschutz wirkt auf Ersuchen der öffentlichen Stellen mit:

1. bei Sicherheitsüberprüfungen von Personen nach den Bestimmungen des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung und
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse liegenden geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Die Befugnisse des Amtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 sind im Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz geregelt.

(3) Das Amt für Verfassungsschutz erteilt entsprechend den Rechtsvorschriften auf Anfrage von Behörden, denen die Einstellung von Bewerbern in den öffentlichen Dienst obliegt, Auskunft aus vorhandenen Unterlagen über Erkenntnisse nach Absatz 1. Die Auskunft ist auf solche beweisbare Tatsachen zu beschränken, die Zweifel daran begründen können, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.

(4) Das Amt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt haben wöchentlich und anlassbezogen ein gemeinsames Lagebild über Bestrebungen im Sinne des Absatzes 1 zu erstellen. Zu diesem Zweck führen sie Informationen in der Thüringer Informations- und Auswertungszentrale zusammen.

§ 5

Weitere Aufgaben des Amtes für Verfassungsschutz

(1) Das Amt für Verfassungsschutz hat die Aufgabe, durch geeignete Informations- oder Öffentlichkeitsarbeit dem Entstehen von Bestrebungen und Tätigkeiten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, vorzubeugen.

(2) Das Amt für Verfassungsschutz hat auch die Aufgabe, die Öffentlichkeit in zusammenfassenden Berichten sowie in Einzelanalysen über Bestrebungen und Tätigkeiten, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu unterrichten. Es tritt solchen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information entgegen. Dabei dürfen der Öffentlichkeit personenbezogene Daten bekannt gegeben werden, wenn das Interesse an der Unterrichtung das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegt. Vor einer erstmaligen Bekanntgabe personenbezogener Daten ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Regelungen des Thüringer Pressegesetzes vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Darüber hinaus dürfen auch solche Vereinigungen oder Einzelpersonen genannt werden, bei welchen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 vorliegt (Verdachtsfälle). Diese Verdachtsfälle sind entsprechend kenntlich zu machen.

(3) Das Amt für Verfassungsschutz unterhält eine Internetseite, um die Öffentlichkeit über seine Arbeit, insbesondere im Sinne des Absatzes 2, zu informieren.

§ 6 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, seine staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen,
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen,
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 erheblich zu beschädigen.

(2) Zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in all-

- gemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
 3. das Recht auf Bildung, Maßnahmen der Wirtschaftsförderung und Arbeitsförderung sowie der Daseinsvorsorge und das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
 4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
 5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
 6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
 7. die im Grundgesetz, in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention konkretisierten Menschenrechte.

Zweiter Abschnitt Befugnisse

§ 7 Allgemeine Befugnisse

(1) Das Amt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, auch ohne Kenntnis der betroffenen Gruppierung oder Person nach pflichtgemäßem Ermessen erheben und in Akten und Dateien verarbeiten und nutzen, namentlich speichern, übermitteln, verändern, löschen und abgleichen, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Ein Ersuchen des Amtes für Verfassungsschutz um Übermittlung personenbezogener Daten darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft erforderlich sind. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

(2) Polizeiliche Befugnisse und Weisungen stehen dem Amt für Verfassungsschutz nicht zu. Es darf der Polizei keine Weisungen erteilen. Die Polizei darf auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersucht werden, zu denen das Amt für Verfassungsschutz selbst nicht befugt ist.

§ 8 Besondere Auskunftsverlangen

(1) Das Amt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Teledienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Teledienste (Bestandsdaten) gespeichert worden sind, soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen.

(2) Das Amt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen

- von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge,
 3. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) in der jeweils geltenden Fassung und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten und
 4. denjenigen, die geschäftsmäßig Teledienste erbringen oder daran mitwirken, zu
 - a) Merkmalen zur Identifikation des Nutzers eines Teledienstes,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Teledienste,soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen; im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,
 - a) zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder
 - b) Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

Für die Erteilung von Auskünften nach Satz 1 Nr. 3 hat der Verpflichtete Anspruch auf Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 -776-) in der jeweils geltenden Fassung. Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium für die Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 und 2 zu regeln.

(3) Auskünfte nach Absatz 2 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Antragsberechtigt ist der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz oder sein Stellvertreter. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Minister des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnungen fortbestehen; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die G 10-Kommission über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor Unterrichtung der G 10-Kommission anordnen. Die Unterrichtung ist unverzüglich nachzuholen. Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298) in der jeweils geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Kontrollbefugnis auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 2 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unverzüglich aufzuheben. Die Daten unterliegen in diesem Fall einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen.

(5) Für die Verarbeitung der nach Absatz 2 erhobenen Daten ist § 4 G 10 entsprechend anzuwenden. Für die Mitteilung an den Betroffenen gilt § 12 Abs. 1 und 3 G 10 entsprechend.

(6) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission im Abstand von höchstens sechs Monaten über Anordnungen nach Absatz 2; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(7) Das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes ist nach Maßgabe des § 8b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 2954 -2970-) in der jeweils geltenden Fassung jährlich durch das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium über die nach Absatz 2 durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

(8) Anordnungen nach Absatz 2 dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen die Voraussetzungen des § 8a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend vorliegen.

§ 9

Weitere Auskunftsverlangen

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes für Verfassungsschutz erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Daten verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 1 TKG). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 TKG), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Auskünfte nach Absatz 1 dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

Für Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 gilt § 8 Abs. 3 Satz 1 bis 4, Abs. 4 und 5 Satz 1 entsprechend.

(3) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 Satz 1 über die Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(4) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach den Absätzen 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(5) Das Amt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 JVEG bemisst; die Bestimmungen über die Verjährung nach § 2 Abs. 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung.

§ 10

Nachrichtendienstliche Mittel

(1) Das Amt für Verfassungsschutz darf zur heimlichen Informationsbeschaffung folgende nachrichtendienstliche Mittel anwenden:

1. den Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überworfenen Agenten, Gewährspersonen und verdeckt eingesetzten Mitarbeitern des Amtes für Verfassungsschutz unter den weiteren Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 bis 6,
2. Observationen,
3. Bildaufzeichnungen (fotografieren, videografieren und filmen),
4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen zu Personen, Objekten und Sachverhalten, das heißt, ohne dabei den tatsächlichen Zweck der Erhebung anzugeben,
5. das Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
6. das Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel,
7. die Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen,
8. die Verwendung fingierter biographischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden),
9. die Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
10. die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes,
11. den Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts (so genannte IMSI-Catcher).

(2) Beabsichtigt das Amt für Verfassungsschutz, nachrichtendienstliche Mittel gegen ein Mitglied des Landtags einzusetzen, unterrichtet das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium den Präsidenten des Landtags und den Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission unverzüglich.

(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis erhoben, so ist sie über den Verwendungszweck aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei einer beabsichtigten Übermittlung auch den Empfänger der Daten. Die Aufklärung kann unterbleiben, wenn die Tatsache, dass die Erhebung für Zwecke des Verfassungsschutzes erfolgt, aus besonderen Gründen nicht bekannt werden soll. Die betroffene Person ist auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(4) Beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist ein Eingriff in das Beicht- und Seelsorgegeheimnis unzulässig. Darüber hinaus ist der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, die sich gegen zeugnisverweigerungsberechtigte Berufsheimnisträger im Sinne der §§ 53 und 53a StPO richten, nur nach Maßgabe des § 160a StPO zulässig. Im Übrigen hat das Amt für Verfassungsschutz von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die die betroffene Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

(5) Längerfristige Observationsmaßnahmen im Sinne des § 163f StPO sind nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer Aufgabe des Verfassungsschutzes erforderlich sind und eine dafür wesentliche Aufklärung auf andere Weise erheblich erschwert oder entscheidend verzögert würde und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

(6) Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel allein Kenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist der Einsatz unzulässig. Die Datenerhebung ist, soweit informationstechnisch und ermittlungstechnisch möglich, unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Die Auswertung erhobener Daten ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Eine weitere Auswertung ist nur dann zulässig, wenn die kernbereichsrelevanten Daten zuvor unter Aufsicht eines von der Auswertung unabhängigen besonders bestellten Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, gelöscht wurden. Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt, dass die erhobenen Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, dürfen diese nicht weitergegeben oder verwertet werden. Die Aufzeichnungen sind unter Aufsicht eines Bediensteten nach Satz 5 unverzüglich zu löschen. Bestehen über die Vorgehensweise Zweifel, so ist unverzüglich die Stellungnahme der Stabsstelle Controlling einzuholen; § 2 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt.

(7) Beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Sinne des Absatzes 1 dürfen keine Straftaten begangen werden.

(8) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Sinne des Absatzes 1 ist fortlaufend zu dokumentieren.

§ 11

Erhebung von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Das Amt für Verfassungsschutz darf Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 10 Abs. 1 erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz oder zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Amtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen gewonnen werden kann. § 10 Abs. 4 findet im Übrigen Anwendung.

(2) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln nur heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen unerlässlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Die Maßnahme ist durch den Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz oder seinen Stellvertreter anzuordnen, wenn eine richterliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Amt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat. Wird die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht nachträglich richterlich bestätigt, so sind die erhobenen Daten unverzüglich zu löschen. Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über eine nach Satz 1 durchgeführte Maßnahme in der nächsten nach der Anordnung der Maßnahme stattfindenden Sitzung.

(3) Das Amt für Verfassungsschutz hat die Maßnahme nach Absatz 2 dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn dadurch für den Verfassungsschutz tätige Personen nicht gefährdet werden. Einer Mitteilung bedarf es endgültig nicht, wenn die Gefährdung nach Satz 1 auch fünf Jahre nach Einstellung der Maßnahme noch nicht ausgeschlossen werden kann. Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission innerhalb von sechs Monaten nach Einstellung der Maßnahme über die Mitteilung an den Betroffenen oder über die dem entgegenstehenden Gründe. Die Parlamentarische Kontrollkommission ist auch über eine nach Satz 2 unterbliebene Mitteilung zu unterrichten.

(4) Das Amt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 G 10 auch technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 die Ermittlung des Standorts oder die Ermittlung der Geräte- und Kartennummer aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Für die Verarbeitung der Daten gilt § 4 G 10 entsprechend. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zum Erreichen des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist; sie unterliegen einem absoluten Verwertungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 8 Abs. 1, 3 bis 6 und 8 gilt entsprechend.

§ 12

Begriffsbestimmungen, Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung

(1) Im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 sind

1. Vertrauensleute solche Personen, die planmäßig zur verdeckten Ermittlung von Nachrichten über Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 eingesetzt werden,
2. sonstige geheime Informanten solche Personen, die in Einzelfällen oder gelegentlich wegen ihrer Kontakte zu einem Beobachtungsfeld Hinweise geben,
3. Gewährspersonen solche Personen, die dem Amt für Verfassungsschutz logistische oder sonstige Hilfe leisten, ohne Personen im Sinne der Nummern 1 und 2 zu sein,
4. verdeckt eingesetzte Mitarbeiter des Amtes für Verfassungsschutz solche Personen, die unter Einsatz einer Legende tätig sind.

(2) Folgende Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 dürfen nicht für eine nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung eingesetzt werden:

1. minderjährige Personen,
2. Personen, die nach den §§ 53 und 53a StPO das Zeugnis verweigern können,
3. Personen im Sinne des Artikels 56 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und
4. Personen, die an einem Aussteigerprogramm des Bundes oder eines Landes teilnehmen.

(3) Der Einsatz der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen zum Zwecke der Informationsbeschaffung ist insbesondere zulässig, wenn

1. die Person weder die Zielsetzung noch die Tätigkeit des Beobachtungsobjekts entscheidend bestimmt,
2. Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit der Person nicht auf Dauer deren überwiegende Lebensgrundlage sind.

(4) Beim Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten und Gewährspersonen dürfen keine Straftaten begangen werden. Bei der Verpflichtung von Vertrauensleuten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung sind diese auch schriftlich darüber zu belehren, dass ihnen keine Straffreiheit gewährt wird.

(5) Die Anwerbung von Vertrauensleuten unterbleibt, wenn die Zielperson wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 51 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Vertrauensleute rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, ist die Zusammenarbeit unverzüglich zu beenden, und die Strafverfolgungsbehörden sind zu unterrichten. Von der Beendigung der Zusammenarbeit kann im Einzelfall durch Entscheidung des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz nur abgesehen werden, wenn die von der Vertrauensperson erlangten und zu erwartenden Informationen geeignet sind, die Gefährdung von Leib und Leben Dritter sowie die Begehung von Straftaten im Sinne des § 100a StPO oder von Staatsschutzdelikten im Sinne der §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zu verhindern. Die Stabsstelle Controlling ist im Fall des Satzes 4 unverzüglich durch den zuständigen Fachbereich über den weiteren Einsatz von Vertrauenspersonen zu unterrichten.

(6) Die Verpflichtung und der Einsatzbereich von Vertrauensleuten sind von dem Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz zu genehmigen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Eine Verlängerung der Frist ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen. Der Einsatz ist fortlaufend zu dokumentieren. Die Führungsverantwortlichkeit für eine Vertrauensperson ist zeitlich zu befristen. Das Nähere zum Einsatz von Vertrauensleuten ist in einer Dienstanweisung zu regeln, die nach Anhörung der Parlamentarischen Kontrollkommission erlassen wird. Vor jeder Änderung der Dienstanweisung ist die Parlamentarische Kontrollkommission zu hören.

(7) Im Übrigen gilt für den Einsatz von Vertrauensleuten § 27 Abs. 3.

Dritter Abschnitt Datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 13

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Das Amt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen. Die Speicherung, Veränderung und Nutzung in Dateien zu Zwecken einer personenbezogenen Auswertung ist nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für die Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 vorliegen,
2. dies zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 erforderlich ist,
3. Aufgaben nach § 4 Abs. 2 zu erfüllen sind oder
4. eine Mitwirkung bei Überprüfungen der Zuverlässigkeit nach § 5 des Waffengesetzes oder § 8a des Sprengstoffgesetzes erfolgt,

soweit nicht besondere Bestimmungen gelten. Satz 2 gilt nicht für Dateien aus allgemein zugänglichen Quellen, die ohne Veränderung des Dateiinhalts ausschließlich für Abfragen genutzt werden.

(2) Das Amt für Verfassungsschutz darf in einer gesonderten Datei (Amtsdatei) personenbezogene Daten der Vertrauensleute speichern, verändern und nutzen. Darüber hinaus darf es in einer Verbunddatei Daten nach Satz 1 zur Nutzung im Verfassungsschutzverbund speichern. Die Datenverarbeitung im Übrigen richtet sich nach den bundesgesetzlichen Regelungen.

(3) Das Amt für Verfassungsschutz darf zum Zwecke der Vorgangsverwaltung personenbezogene Daten im Sinne des Absatzes 1 mit zur Erledigung anderer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten amtsintern zusammen in automatisierten Verfahren speichern, verarbeiten und nutzen, soweit dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist. Die jeweiligen Vorschriften zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, insbesondere zur Zweckbindung, bleiben unberührt. Ist der Zugriff auf personenbezogene Daten Dritter mit vertretbarem Aufwand nicht auszuschließen, ist die weitere Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten unzulässig.

(4) Das Amt für Verfassungsschutz darf Daten über Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, in zu ihrer Person geführten Akten (Personenakten) nur speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der in § 3 G 10 genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist eine Speicherung von Daten Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unzulässig. Satz 2 gilt nicht für Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Speicherung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben einer Person erforderlich ist.

(5) Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz erforderliche Maß zu beschränken.

(6) Informationen aus der engeren Persönlichkeitssphäre des Betroffenen, die mittels automatisierter Datenverarbeitung gespeichert sind, dürfen nur einem besonders beschränkten, vom Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz festzulegenden Personenkreis zugänglich gemacht werden.

§ 14

Projektbezogene gemeinsame Dateien

(1) Das Amt für Verfassungsschutz kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit den übrigen Landesbehörden für Verfassungsschutz, dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den Polizeibehörden des Bundes und der Länder eine gemeinsame Datei errichten. Die projektbezogene Zusammenarbeit soll nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der in Satz 1 genannten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von Erkenntnissen zu Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Schutzgüter gerichtet sind, bewirken. Personenbezogene Daten zu Bestrebungen nach Satz 2 dürfen unter Einsatz der gemeinsamen Datei durch die an der pro-

jektbezogenen Zusammenarbeit beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse verwendet werden, soweit dies in diesem Zusammenhang zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der weiteren Verwendung der personenbezogenen Daten finden für die beteiligten Behörden die jeweils für sie geltenden Vorschriften über die Verwendung von Daten Anwendung.

(2) § 22a Abs. 2 bis 6 BVerfSchG findet entsprechende Anwendung.

§ 15

Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten

(1) Das Amt für Verfassungsschutz hat die in Dateien im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; in Personenakten ist dies zu vermerken.

(2) Das Amt für Verfassungsschutz hat Daten im Sinne des Absatzes 1 zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ist oder ihre Kenntnis für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Personenakten sind unter diesen Voraussetzungen zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(3) Das Amt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelbearbeitung und nach festgelegten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob Daten im Sinne des Absatzes 1 zu berichtigen oder zu löschen sind. Daten im Sinne des Absatzes 1 über Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind spätestens zehn Jahre, über Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 spätestens fünfzehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz oder sein Vertreter treffen im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 gespeicherte personenbezogene Daten sind spätestens sechs Jahre nach ihrer letzten Speicherung zu löschen. Soweit Daten automatisiert verarbeitet oder Akten automatisiert erschlossen werden, ist auf den Ablauf der Fristen nach den Sätzen 1 bis 3 hinzuweisen.

(4) Daten im Sinne des Absatzes 1 über Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 angefallen sind. Daten im Sinne des Absatzes 1 über Personen nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind nach zwei Jahren auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 angefallen sind.

(5) Personenbezogene Daten, die zu löschen sind, dürfen nicht zum Nachteil des Betroffenen verarbeitet werden.

(6) Für die Archivierung gelten die Bestimmungen des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung. Das Amt für Verfassungsschutz kann das Nähere durch eine Vereinbarung mit den für das Archivwesen zuständigen Behörden vereinbaren.

§ 16

Errichtungsanordnung

(1) Für jede Datei im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, in der personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, ist in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung durch die Stabsstelle Controlling bedarf, festzulegen:

1. die Bezeichnung der Datei,
2. der Zweck der Datei,
3. die Voraussetzungen der Verarbeitung und Nutzung (Rechtsgrundlagen, betroffener Personenkreis, Art der Daten),
4. die Anlieferung oder Eingabe,
5. die Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer und
7. die Protokollierung.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit ist vor Erlass der Errichtungsanordnung anzuhören. Wesentliche Änderungen nach dem Erlass sind ihm mitzuteilen.

(3) Das Amt für Verfassungsschutz hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

§ 17

Auskunft an den Betroffenen auf Antrag

(1) Das Amt für Verfassungsschutz erteilt dem Betroffenen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck und die Rechtsgrundlage ihrer Speicherung.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Amtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter unter Abwägung der in Satz 1 genannten Interessen mit dem Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung. Dabei gilt es zu beachten, dass das Interesse des Betroffenen an einer Auskunftserteilung umso größer ist, je intensiver der Grundrechtseingriff ist, der der Speicherung seiner personenbezogenen Daten zugrunde liegt.

(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Ablehnung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung ab-

gelehnt, ist der Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit wenden kann. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand des Amtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern dieses nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 18

Mitteilung an betroffene Personen von Amts wegen

(1) Von dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Sinne des § 10 Abs. 1 sind zu benachrichtigen im Fall

1. des § 10 Abs. 1 Nr. 1 (verdeckt handelnde Personen zur Informationsbeschaffung)
 - a) die Zielperson,
 - b) die erheblich mitbetroffenen Personen,
 - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die verdeckt handelnde Person betreten hat,
2. des § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6 (längerfristige Observation, Bildaufzeichnungen, Aufzeichnung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
3. des § 10 Abs. 1 Nr. 11 (so genannte IMSI-Catcher) die Zielperson.

Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, des Bestands des Staates oder von Gesundheit, Leben oder Freiheit einer Person möglich ist. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 kann die Benachrichtigung zudem auch zurückgestellt werden, wenn die Möglichkeit der weiteren Verwendung der verdeckt handelnden Personen durch die Benachrichtigung gefährdet wäre und unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber den Betroffenen das öffentliche Interesse an der Weiterverwendung überwiegt.

(3) Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung durch die Parlamentarische Kontrollkommission. Die Entscheidung der Parlamentarischen Kontrollkommission ist jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. Eine Benachrichtigung kann mit Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission auf Dauer unterbleiben, wenn die Gründe nach Absatz 2 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft fortbestehen werden. Die Entscheidung nach Satz 3 darf frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnah-

me getroffen werden. Sind mehrere Maßnahmen in demselben Sachzusammenhang durchgeführt worden, ist die Beendigung der letzten Maßnahme für die Berechnung der Fristen maßgeblich.

Vierter Abschnitt Übermittlungsbestimmungen

§ 19

Informationsübermittlung an das Amt für Verfassungsschutz ohne Ersuchen

(1) Die Behörden, Gerichte hinsichtlich ihrer Register, Gebietskörperschaften und andere der staatlichen Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie sonstige öffentliche Stellen des Landes haben von sich aus dem Amt für Verfassungsschutz die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen zu übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung der Informationen, insbesondere über Tatbestände, die in § 100a StPO und in § 3 G 10 aufgeführt sind, für die Erfüllung der Aufgaben des Amtes für Verfassungsschutz nach § 4 Abs. 1 oder entsprechender Aufgaben aufgrund eines Gesetzes nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes erforderlich ist.

(2) Das Amt für Verfassungsschutz hat die übermittelten Informationen unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie für seine Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

(3) Gesetzliche Übermittlungsverbote bleiben unberührt.

§ 20

Informationsübermittlung an das Amt für Verfassungsschutz auf Ersuchen

(1) Die in § 19 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen haben dem Amt für Verfassungsschutz auf dessen Ersuchen die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Nr. 2 oder entsprechender Aufgaben aufgrund eines Gesetzes nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes erforderlich ist. Das Amt für Verfassungsschutz hat die Ersuchen aktenkundig zu machen.

(2) Das Amt für Verfassungsschutz darf Akten und amtlich geführte Dateien und Register anderer öffentlicher Stellen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einsehen, wenn die Übermittlung von Informationen aus den Akten, Dateien oder Registern im Wege der Mitteilung durch die ersuchte Behörde den Zweck der Maßnahme gefährden oder das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Über die Einsichtnahme hat das Amt für Verfassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(3) Das Amt für Verfassungsschutz kann von den Behörden des Landes und den sonstigen der Aufsicht des Lan-

des unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur die Übermittlung von Informationen verlangen, die diesen Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorliegen und die zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sind.

(4) § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 21

Informationsübermittlung durch das Amt für Verfassungsschutz

(1) Das Amt für Verfassungsschutz darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, an andere Behörden und öffentliche Stellen personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 1 bis 3 übermitteln. Zu anderen Zwecken darf es, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten nur übermitteln an:

1. Polizeibehörden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist und die Übermittlung der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Staatsschutzdelikten sowie von Verbrechen, für deren Vorbereitung konkrete Hinweise vorliegen, dient; Staatsschutzdelikte sind die in den §§ 74a und 120 GVG genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind, und
2. andere Behörden und öffentliche Stellen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt; insbesondere dürfen personenbezogene Daten auch an solche Behörden und öffentliche Stellen übermittelt werden, die Aufgaben der Wirtschafts- und Arbeitsförderung sowie der Daseinsvorsorge wahrnehmen.

(2) Das Amt für Verfassungsschutz hat der Staatsanwaltschaft und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleistungsbefugnis, den Polizeibehörden die ihm bekannt gewordenen Daten zu übermitteln, wenn im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 4 Abs. 1 tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten oder zur Verfolgung der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 genannten weiteren Straftaten oder von Straftaten gegen Leib und Leben sowie bei einer konkreten Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist. Die Polizeibehörden dürfen zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 das Amt für Verfassungsschutz um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

(3) Die Empfängerbehörde hat die übermittelten Informationen unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Sie darf die personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihr übermittelt wurden.

(4) Das Amt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- oder zwischenstaatliche öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Sie ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(5) Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestands oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium im Einzelfall die Zustimmung erteilt hat. Das Amt für Verfassungsschutz führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, vor unberechtigtem Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkungen und darauf hinzuweisen, dass das Amt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung bei Datenübermittlungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2.

(7) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf im automatisierten Verfahren unzulässig.

§ 22 Übermittlungsverbote

Die Übermittlung nach den Bestimmungen dieses Abschnitts hat zu unterbleiben, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der personenbezogenen Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen, oder
 2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern.
- Dies gilt nicht, soweit eine Übermittlungspflicht des Amtes für Verfassungsschutz an andere Sicherheitsbehörden nach § 12 Abs. 5 Satz 3 und § 21 Abs. 2 besteht.

§ 23 Nachberichtspflicht

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen erheblichen Aufwand erfordern

würde und nachteilige Folgen für den Betroffenen nicht zu befürchten sind.

Fünfter Abschnitt Parlamentarische Kontrolle

Erster Unterabschnitt Grundsätze

§ 24

Kontrollrahmen, Parlamentarische Kontrollkommission

(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Amtes für Verfassungsschutz der parlamentarischen Kontrolle. Diese wird von der Parlamentarischen Kontrollkommission ausgeübt. Die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse und der Kommission aufgrund des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(3) Die Geheimhaltung gilt nicht für die Darstellung und Bewertung bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen. Soweit für die Bewertung der Parlamentarischen Kontrollkommission oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

§ 25

Mitgliedschaft

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder (nach d'Hondt) gewählt werden.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird ein Mitglied zum Mitglied der Landesregierung ernannt, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

§ 26

Zusammentritt

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihr obliegt die Wahl ihres beziehungsweise ihrer Vorsitzenden.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen.

(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtags so lange aus, bis der nachfolgende Landtag eine neue Parlamentarische Kontrollkommission gewählt hat.

§ 27

Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung

(1) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Amtes für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Sie berichtet zu sonstigen Vorgängen aus dem Aufgabenbereich des Amtes für Verfassungsschutz, sofern die Parlamentarische Kontrollkommission dies verlangt.

(2) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über folgende Vorgänge:

1. Art, Anzahl und Dauer des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel im Sinne des § 10 Abs. 1 in den beobachteten extremistischen Phänomenbereichen und Personenzusammenschlüssen,
2. Festlegung der zu beobachtenden Personenzusammenschlüsse,
3. Herstellung des Einvernehmens für das Tätigwerden von Verfassungsschutzbehörden anderer Länder in Thüringen nach § 3 Abs. 2 sowie in allgemeiner Form über die Herstellung des Benehmens für das Tätigwerden des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach § 5 Abs. 2 BVerfSchG,
4. Regelungen über die Vergütung von Vertrauensleuten und
5. Feststellung eines Übermittlungsverbots nach § 22 Abs. 1 durch das Amt für Verfassungsschutz.

Für die Berichterstattung nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Vertrauensleute nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 dürfen zur Informationsbeschaffung nur geworben und geführt werden, wenn zuvor die Parlamentarische Kontrollkommission ihr Einvernehmen zur Beobachtung des betreffenden Personenzusammenschlusses mit diesem nachrichtendienstlichen Mittel erklärt hat.

(4) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über die beabsichtigte Bestellung des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz.

(5) Die politische Verantwortung der Landesregierung für das Amt für Verfassungsschutz bleibt unberührt.

§ 28

Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung

(1) Die Verpflichtung der Landesregierung nach § 27 Abs. 1 und 2 sowie § 29 erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Amtes für Verfassungsschutz unterliegen.

(2) Die Landesregierung kann die Unterrichtung nach § 27 Abs. 1 und 2 sowie § 29 Abs. 1 nur verweigern sowie den in § 29 Abs. 2 genannten Personen auferlegen, ihre Auskunft einzuschränken oder zu verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus

Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Lehnt die Landesregierung eine Unterrichtung ab, so hat das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium dies der Parlamentarischen Kontrollkommission zu begründen.

Zweiter Unterabschnitt

Rechte der Parlamentarischen Kontrollkommission

§ 29

Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission

(1) Die Landesregierung hat der Parlamentarischen Kontrollkommission im Rahmen der Unterrichtung nach § 27 auf Verlangen Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien des Amtes für Verfassungsschutz zu geben. Dies gilt auch für Akten, Schriftstücke und Dateien der Landesregierung, soweit diese die Tätigkeit des Amtes für Verfassungsschutz betreffen.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann Bedienstete des Amtes für Verfassungsschutz und anderer Landesbehörden nach Unterrichtung der Landesregierung sowie Mitglieder der Landesregierung befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen. Dies gilt auch für ehemalige Bedienstete und ehemalige Mitglieder der Landesregierung. Die anzuhörenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. § 16 Abs. 3 des Untersuchungsausschussgesetzes vom 7. Februar 1991 (GVBl. S. 36) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Im Rahmen einer Anhörung kann die Parlamentarische Kontrollkommission die Mitglieder und die Vertreter der Landesregierung auffordern, während der Befragung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen den Raum zu verlassen. Die Mitglieder und Vertreter der Landesregierung prüfen, ob zur Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung im Sinne des § 27 Abs. 5 ihre Anwesenheit während der Befragung erforderlich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Parlamentarischen Kontrollkommission unverzüglich mitgeteilt. Im Fall der Einholung von schriftlichen Auskünften werden diese über das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium der Parlamentarischen Kontrollkommission zugeleitet. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend; die Parlamentarische Kontrollkommission ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiter ihrer Fraktion nach Anhörung der Landesregierung mit Zustimmung des Kontrollgremiums zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. Die benannten Mitarbeiter sind befugt, die vom Gremium beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände der Parlamentarischen Kontrollkommission mit den Mitgliedern des Gremiums zu erörtern. Sie haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Sitzungen des Kontrollgremiums. Das Gremium kann im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass Mitarbeiter der Fraktionen an bestimmten Sitzungen teilnehmen können. § 24 Abs. 2 gilt für die benannten Mitarbeiter entsprechend.

(4) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse von der Landesregierung verlangen, Zutritt zu den Räumlichkeiten des Amtes für Verfassungsschutz zu erhalten.

(5) Dem Verlangen der Parlamentarischen Kontrollkommission hat die Landesregierung unverzüglich zu entsprechen. § 28 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(6) Der Parlamentarischen Kontrollkommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Sie wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch einen Beamten der Landtagsverwaltung, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, unterstützt (ständiger Geschäftsführer). Dieser wird von der Parlamentarischen Kontrollkommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bestellt. Der ständige Geschäftsführer unterliegt den Weisungen und der fachlichen Aufsicht des Vorsitzenden. Der ständige Geschäftsführer bereitet insbesondere die Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission vor und führt deren Beschlüsse aus. Im Übrigen findet auf den ständigen Geschäftsführer § 24 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 30

Beauftragung eines Sachverständigen

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, nach Anhörung der Landesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen mit der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben zu beauftragen, Untersuchungen durchzuführen. Dieser hat der Parlamentarischen Kontrollkommission über das Ergebnis seiner Untersuchung zu berichten. Für die Tätigkeit des Sachverständigen sowie seinen Bericht gelten § 24 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 28, 29 und 32 entsprechend.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder entscheiden, dass dem Landtag ein schriftlicher Bericht zu den Untersuchungen erstattet wird. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben; § 24 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Bericht darf auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und die Betroffenen entweder in die Veröffentlichung eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt. Vor einer Veröffentlichung sind die Betroffenen anzuhören, um ihnen Gelegenheit zu geben, rechtzeitig effektiven Rechtsschutz zu erlangen.

§ 31

Eingaben

(1) Bediensteten des Amtes für Verfassungsschutz ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Bediensteter dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar

an die Parlamentarische Kontrollkommission zu wenden. Eingaben sind zugleich an den Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz zu richten. Die Parlamentarische Kontrollkommission übermittelt die Eingaben der Landesregierung zur Stellungnahme.

(2) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten des Amtes für Verfassungsschutz sollen der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Kenntnis gegeben werden, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 32 Rechts- und Amtshilfe

(1) Gerichte und Behörden des Landes sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage von Akten und Übermittlung von Dateien, verpflichtet. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, dürfen diese nur für Zwecke der Parlamentarischen Kontrollkommission übermittelt und genutzt werden.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 an Behörden sind an die zuständige oberste Dienstbehörde, Ersuchen nach Absatz 1 an Gerichte an das jeweilige Gericht zu richten. § 28 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

§ 33 Berichterstattung

Die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet unter Beachtung der Geheimhaltungspflichten den Landtag mindestens alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit.

§ 34 Haushaltsvorlagen

(1) Der für Haushalt und Finanzen zuständige Landtagsausschuss berät Haushaltsvorlagen zum Verfassungsschutz in vertraulicher Sitzung. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.

(2) Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission können an Sitzungen des für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Sechster Abschnitt Rechtsweg, Übergangsbestimmungen

§ 35 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Rechte auf Schutz der Privatsphäre (Artikel 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen), auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie des Kommunikationsgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen), auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und auf Vereinigungsfreiheit (Ar-

tikel 9 des Grundgesetzes, Artikel 13 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt werden.

§ 36

Geltung des Thüringer Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 durch das Amt für Verfassungsschutz finden § 3 Abs. 2 und 6, die §§ 7 bis 7b sowie 13 bis 25a des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

§ 37

Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs

Aus Anlass von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus den Bestimmungen dieses Gesetzes entscheidet auf Antrag der Landesregierung oder der Parlamentarischen Kontrollkommission der Verfassungsgerichtshof.

§ 38

Übergangsbestimmungen

(1) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium und das Amt für Verfassungsschutz bilden eine gemeinsame Dienststelle im arbeits-, dienst- und personalvertretungsrechtlichen Sinne.

(2) Das Personal des Amtes für Verfassungsschutz wird nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen Personal des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums.

(3) Die beim Amt für Verfassungsschutz laufenden Verfahren, insbesondere Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz, Verwaltungsvorgänge und sonstigen Verfahren werden ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den neuen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 fortgeführt.

(4) Die Aufgabenbereiche Personal, Haushalt, Organisation, Innerer Dienst und Informationstechnik werden vom Zentralbereich des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums wahrgenommen, soweit nicht Gründe des Geheimschutzes dem entgegenstehen.

§ 39

Auflösung, Errichtung, Evaluation

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz wird mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgelöst. Das Amt für Verfassungsschutz wird zum 1. Januar 2015 bei dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium errichtet.

(2) Die Landesregierung prüft die Regelungen dieses Gesetzes zwei Jahre nach der Errichtung des Amtes für Verfassungsschutz und legt der Parlamentarischen Kontrollkommission hierzu nach weiteren sechs Monaten einen Bericht vor.

§ 40

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2
Änderung des Thüringer
Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 530), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Bezeichnung "das Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Worte "das Amt für Verfassungsschutz im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVerfSchG)" ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Das Amt für Verfassungsschutz führt Sicherheitsüberprüfungen für Bewerber sowie Mitarbeiter des eigenen Dienstes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes selbst durch. Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium kann im Einzelfall die Mitwirkung einer anderen Verfassungsschutzbehörde bestimmen."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe "10. Oktober 2001 (GVBl. S. 276)" durch die Angabe "13. Januar 2012 (GVBl. S. 27)" ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 4 wird die Bezeichnung "Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "Amt für Verfassungsschutz" ersetzt.

3. In § 10 Nr. 4 wird die Bezeichnung "Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "Amt für Verfassungsschutz" ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden der Klammerzusatz "(ThürVSG)" und die Angabe "vom 29. Oktober 1991 (GVBl. S. 527)" gestrichen.

5. In § 13 Abs. 5 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.

6. In § 14 Abs. 4 Satz 3 wird die Bezeichnung "Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "Amt für Verfassungsschutz" ersetzt.

7. In § 20 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.

8. In § 22 Abs. 1 Satz 4 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVSG" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVerfSchG" ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Thüringer Beamtengesetzes**

In § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Beamtengesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139, 146) geändert worden ist, wird die Bezeichnung "den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "den Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz" ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes**

§ 85 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1) erhält folgende Fassung:

§ 85**Abweichung für das Amt für Verfassungsschutz**

Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 1 kann der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz nach Anhörung des Ausschusses nach § 93 bestimmen, dass Beschäftigte, bei denen dies wegen ihren dienstlichen Aufgaben dringend geboten ist, nicht an Personalversammlungen teilnehmen."

Artikel 5**Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Anlage 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 2 der Vorbemerkungen wird die Bezeichnung "Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "Amt für Verfassungsschutz" ersetzt.
2. Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird das Amt "Vizepräsident des Landesamtes für Verfassungsschutz" durch das Amt "Vizepräsident des Amtes für Verfassungsschutz" ersetzt.
 - b) In der Besoldungsgruppe B 4 wird das Amt "Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz" durch das Amt "Präsident des Amtes für Verfassungsschutz" ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Polizeiaufgabengesetzes**

In § 41 Abs. 2 Satz 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, wird die Bezeichnung "das Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "das Amt für Verfassungsschutz" ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes**

Das Thüringer Datenschutzgesetz in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. das Amt für Verfassungsschutz im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach § 4 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVerfSchG),"
2. In § 5 Abs. 3 Satz 4 wird die Verweisung "§ 11 ThürVSG" durch die Verweisung "§ 17 ThürVerfSchG" ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes**

Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2013 (GVBl. S. 92, 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 8 wird die Bezeichnung "Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "Amt für Verfassungsschutz" ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d wird die Bezeichnung "Landesamts für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "Amts für Verfassungsschutz" ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes**

In § 24 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. September 2010 geändert worden ist, wird die Bezeichnung "Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "Amt für Verfassungsschutz" ersetzt.

Artikel 10**Änderung der Thüringer Meldeverordnung**

§ 9 der Thüringer Meldeverordnung vom 4. Dezember 2006 (GVBl. S. 562), die zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung "Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "Amt für Verfassungsschutz" ersetzt.
2. In der Einleitung wird die Bezeichnung "Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "Amt für Verfassungsschutz" ersetzt.

Artikel 11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Verfassungsschutzgesetz vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 346) außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Anlass für das Gesetz ist die von der Landesregierung beabsichtigte Neuausrichtung des Verfassungsschutzes Thüringen, die das Ziel verfolgt, die Aufgaben des Verfassungsschutzes in eine selbständige Organisationseinheit in Form eines Amtes für Verfassungsschutz beim Innenministerium zu integrieren. Dies erscheint unabdingbar vor dem Hintergrund, dass sich das Landesamt für Verfassungsschutz neben anderen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um die Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund" ein weitreichendes Behördenversagen vorwerfen lassen muss. Das Gesetz ist insofern als Neuanfang für den Thüringer Verfassungsschutz zu betrachten. Dass es eines Verfassungsschutzes auch in Zukunft bedarf, steht außer Zweifel, ist er doch zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unerlässlich und als Staatsaufgabe nach dem Grundgesetz verfassungsrechtlich festgeschrieben. Der Thüringer Verfassungsgeber hat in Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen den Auftrag erteilt, einen effektiven und transparenten Verfassungsschutz in Thüringen als wesentlichen Bestandteil der Sicherheitsarchitektur des Landes zu gewährleisten.

Mit der Integration der Aufgaben des Verfassungsschutzes in eine selbständige Organisationseinheit beim Fachministerium werden Schnittstellenproblematiken, die durch die Aufgabenerledigung im nachgeordneten Landesamt für Verfassungsschutz und die Aufsichtstätigkeit im Innenministerium entstanden sind, beseitigt und die Aufgabenerledigung dadurch optimiert. Die Informationswege werden durch die Neuorganisation verkürzt. Synergieeffekte, die sich durch eine Verschlankung der Aufbauorganisation erzielen lassen, werden zur Unterstützung der fachlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes genutzt. So werden Einsparungen in den Bereichen der Haushalts- und Personalbearbeitung sowie weiterer Schnittstellenbereiche, etwa dem Inneren Dienst und der IT, erwartet. Im Zuge einer Aufgabenpriorisierung wurde zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten mit Blick auf den weit in das Vorfeld einer aktuellen Gefahr und eines kriminellen Handelns reichenden Aufgabenbereich der Polizei die Aufgabe der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität gestrichen.

Vor allem wird durch die Eingliederung des Verfassungsschutzes als selbständige Organisationseinheit beim Innenministerium und der Regelung klarer Berichtspflichten über maßgebliche nachrichtendienstliche Handlungen gegenüber der Behördenleitung eine stärkere innerbehördliche Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Verfassungsschutzes gewährleistet.

Das Gesetz dient der Schaffung präziser rechtlicher Vorgaben für eine erfolgreiche und transparente Tätigkeit des Verfassungsschutzes des Landes im demokratischen Rechtsstaat. Die demokratische Verankerung des Verfassungsschutzes bedingt damit auch eine wirkungsvolle parlamentarische Kontrolle. Daher erfolgt eine Stärkung und Präzisierung der entsprechenden Kontrollbefugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission. Darüber hinaus werden klare Regelungen zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, insbesondere zum Einsatz und zur Führung von V-Leuten, vor allem hinsichtlich Auswahl, Führung und Kontrolle getroffen. Zudem werden Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung beim Einsatz nachrichtendienstlicher

Mittel eingeführt. Darüber hinaus wird eine Mitteilungspflicht des Amtes für Verfassungsschutz (Verfassungsschutz) gegenüber betroffenen Personen bei Anwendung besonders eingriffsintensiver nachrichtendienstlicher Mittel normiert.

Auch die Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizei im Sinne eines gemeinsamen Sicherheitsverständnisses soll durch die Regelungen intensiviert und stärker institutionalisiert werden, insbesondere durch die gesetzliche Verankerung des Zusammenwirkens des Verfassungsschutzes und des Landeskriminalamtes in der Thüringer Informations- und Auswertungszentrale (TIAZ). Darüber hinaus ist durch die Normierung bezüglich gemeinsamer projektbezogener Dateien, wie sie auf Bundesebene bereits existiert, die Möglichkeit geschaffen worden, auch Projektdateien einzurichten, um so eine befristete projektbezogene Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten und Polizei bei der Extremismusbekämpfung zu unterstützen.

Im Sinne der besseren Koordinierung der operativen Arbeit im Verfassungsschutzverbund wird durch diesen Gesetzentwurf auch die Möglichkeit der Einrichtung einer zentralen V-Leute-Datei geschaffen.

Das Gesetz dient darüber hinaus einer Ausweitung der Öffentlichkeitsarbeit der Verfassungsschutzbehörde, nicht zuletzt um verlorenes Vertrauen in der Bevölkerung zurückzuerlangen.

Aufgrund der Neufassung der gesetzlichen Grundlagen des Verfassungsschutzes und der neuen Organisationsform sind weitere Gesetzesänderungen auf Landesebene erforderlich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Thüringer Verfassungsschutzgesetz)

Zu § 1 (Zweck des Verfassungsschutzes)

Der Inhalt des Absatzes 1 entspricht der Aufgabenbeschreibung, wie sie sich auch in anderen Landesverfassungsschutzgesetzen sowie im Bundesverfassungsschutzgesetz findet. Sie geht auf die Legaldefinition in Artikel 73 Nr. 10 b des Grundgesetzes zurück. Aus der Zweckbeschreibung gestrichen wurde der Schutz vor Organisierter Kriminalität, der ohne Entstehung einer Sicherheitslücke umfassend durch die Justizbehörden und die Polizei wahrgenommen werden kann. Der Verfassungsschutz konzentriert sich beim Einsatz seiner nachrichtendienstlichen Mittel auf die gewaltorientierten Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1. Von diesen gehen die größten Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung aus. Gleichwohl wird die Beobachtung nicht ausschließlich auf diesen Bereich beschränkt. Bei anderen Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 würde in diesem Fall die Radikalisierung erst erkannt, wenn die Gewaltorientierung nach außen sichtbar wird. Damit bleiben die Bestrebungen, die auch den Nährboden für den gewaltorientierten Bereich bilden, weiterhin in der Beobachtung.

Absatz 2 macht deutlich, dass die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde nicht Selbstzweck ist. Sie soll der Landesregierung und anderen zuständigen Stellen im Sinne des § 21 Analysen und Lagebilder liefern, damit diese die erforderlichen Maßnahmen gegen verfassungsfeindliche Aktivitäten ergreifen können. Hierin zeigt sich die Aufgabe des Verfassungsschutzes als "Frühwarnsystem", das gerade auch im Vorfeld oder außerhalb strafrechtlicher Tatbestände eingreift.

Zu § 2 (Zuständigkeit und Organisation des Verfassungsschutzes)

In Absatz 1 wird das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium als Verfassungsschutzbehörde benannt. Es erhält damit durch Gesetz eine Aufgabe zugewiesen, für deren Erfüllung es eine selbständige Organisationseinheit in Form eines Amtes für Verfassungsschutz Thüringen zu unterhalten hat. Damit wird dem Verfassungsgebot der organisatorischen Trennung von Polizei- und Verfassungsschutzaufgaben Rechnung getragen (Artikel 97 Satz 2 des Verfassung des Freistaats Thüringen).

Absatz 2 formuliert das Gebot der organisatorischen Trennung von Polizei und Verfassungsschutz und entspricht damit Artikel 97 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Die Absätze 3 und 4 legen fest, dass der Präsident des Verfassungsschutzes im Rahmen seiner Aufsichtsfunktionen von einer besonderen, von den übrigen Referaten des Verfassungsschutzes personell und organisatorisch getrennten Organisationseinheit unterstützt wird, die ihm unmittelbar unterstellt ist und ihm gegenüber im Hinblick auf die Beurteilung der Recht- und Zweckmäßigkeit der eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel weisungsfrei ist. Die Aufgaben dieser Organisationseinheit liegen in der kontinuierlichen Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der vom Verfassungsschutz ergriffenen nachrichtendienstlichen Maßnahmen und sonstiger der Stabsstelle zugewiesener Aufgaben, wie beispielsweise nach Absatz 5 Satz 2 Nr. 8, sowie der Berichterstattung gegenüber dem Präsidenten des Verfassungsschutzes hierüber. Klarstellend wird insoweit durch Absatz 3 Satz 2 darauf hingewiesen, dass der Präsident des Verfassungsschutzes ungeachtet der Positionierung der Stabsstelle Controlling im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung die Letztverantwortung für die Recht- und Zweckmäßigkeit des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel sowie darüber hinaus bezüglich der übrigen Aufgabenerfüllung selbst trägt. Um der stärkeren juristischen Ausgestaltung der Arbeit des Verfassungsschutzes Rechnung zu tragen, soll sowohl das Amt des Präsidenten des Verfassungsschutzes als auch das Amt des Leiters der Stabsstelle Controlling nur einer Person übertragen werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzt. Dies ist auch mit Blick auf die zu erledigenden Aufgaben, insbesondere in Anbetracht des Aufgabenkataloges in Absatz 5, der beispielhaft aufgezählte Berichtspflichten im Bereich grundrechts- und sicherheitsrechtlich relevanter Vorkommnisse beinhaltet, evident, die in weitem Umfang juristische Fragestellungen betreffen und von Bediensteten, die nicht über eine entsprechende juristische Aus- und Vorbildung verfügen, im Regelfall nicht sachgerecht wahrgenommen werden könnten.

Absatz 5 regelt im Sinne einer effektiven Aufgabenwahrnehmung der Stabsstelle Controlling, dass die Referate des Verfassungsschutzes der Stabsstelle Controlling kontinuierlich schriftlich Bericht darüber zu erstatten haben, in welchen Phänomenbereichen und beobachteten Personenzusammenschlüssen nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden. Daran anknüpfend werden in Absatz 5 Satz 2 beispielhaft Berichtspflichten der Referate der Verfassungsschutzbehörde gegenüber der Stabsstelle Controlling benannt. Diese Berichtspflichten betreffen besondere grundrechts- und sicherheitsrelevante Vorkommnisse, die sich im Rahmen des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel ereignen können. Die gesetzliche Regelung dieser Berichtspflichten dient der Etablierung eines Mechanismus der Selbstkontrolle. Der Präsident des Verfassungsschutzes wird ermächtigt, weitere Berichtspflichten sowie das konkrete Verfahren der Berichterstattung durch Verwaltungsvorschrift zu regeln.

Zu § 3 (Zusammenarbeit)

Absatz 1 kommt mit der Regelung der Zusammenarbeitsverpflichtung des Verfassungsschutzes mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes klarstellende Funktion zu. Die Regelung wurde aus dem Bundesverfassungsschutzgesetz übernommen (§ 1 Abs. 2). Gemeinsame Einrichtungen, in denen die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder kooperieren, sind etwa das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum oder das Gemeinsame Internetzentrum.

Absatz 2 enthält eine Regelung, die ein notwendiges Tätigwerden anderer Verfassungsschutzbehörden auf dem Gebiet des Landes, beispielsweise bei grenzüberschreitenden Observationen, ermöglicht. Unberührt bleibt dabei der Grundsatz, dass die Behörden anderer Länder für die ausschließlich ihr Gebiet betreffende Sicherheitslage und die daraus abgeleiteten Maßnahmen selbst verantwortlich sind. Sie haben jedoch die Befugnisstrahlen des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes zu beachten, soweit sie in Thüringen tätig werden. Wird das Bundesamt für Verfassungsschutz aus eigenem Recht nach § 5 Abs. 2 BVerfSchG in Thüringen tätig, so hat es die Landesbehörde über solche die Gebietshoheit des Landes berührenden Vorgänge konkret zu unterrichten, also das Benehmen herzustellen. Das bedeutet, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz grundsätzlich vor einer Maßnahme den Verfassungsschutz Thüringen, regelmäßig schriftlich, in Kenntnis zu setzen und ihm bei angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat.

Zu § 4 (Aufgaben des Verfassungsschutzes)

Die Regelungen in Absatz 1 Satz 1 bis 3 (originäre Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde) und in Absatz 2 Satz 1 (Mitwirkungsaufgaben) haben lediglich eine redaktionelle Änderung, die auf der neuen Organisationsform nach § 2 Abs. 1 beruht, erfahren. Sie stimmen mit dem Aufgabenkatalog des Bundesgesetzes sowie mit den entsprechenden Vorschriften der meisten Länder überein. Diese Übereinstimmung ist im Interesse eines wirksamen und einheitlichen Verfassungsschutzes in Bund und Ländern sachgerecht und wegen der ausschließlichen Kompetenz des Bundes, die Zusammenarbeit zu regeln, auch geboten. Zuständige Stellen im Sinne der Regelung sind solche im Sinne des § 21.

Die Aufgabe der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität wurde gestrichen. Die Streichung ist möglich, da Thüringen die Staatsaufgabe der Verbrechensbekämpfung durch die Justiz- und Polizeibehörden wahrnimmt. Das Entstehen einer Sicherheitslücke ist aufgrund des weit in das Vorfeld einer aktuellen Gefahr und kriminellen Handelns reichenden Aufgabenbereichs der Polizei (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes) nicht zu befürchten. Die Eingriffsvoraussetzungen zwischen verfassungsschutzrechtlicher und polizeilicher Tätigkeit im Vorfeld Organisierter Kriminalität zeigen keine signifikanten Unterschiede. Ein Vergleich der Eingriffsmittel in diesem Sinne fällt aufgrund der Möglichkeit der Ergreifung von Zwangsmaßnahmen (wie etwa der Durchsuchung von Wohnungen) und Überwachung der Telekommunikation sogar zugunsten der Polizei aus. Im Übrigen weisen die Mehrzahl der Länder und der Bund die Beobachtung der Organisierten Kriminalität dem Verfassungsschutz nicht zu. Eine Ausnahme bilden die Länder Bayern, Hessen und das Saarland. Erreicht nämlich die Organisierte Kriminalität ein Ausmaß dergestalt, dass ihre Protagonisten unmittelbaren Einfluss auf Politik, Verwaltung,

Justiz, Medien und Wirtschaft im Sinne der Legaldefinition des bisherigen § 2 Abs. 4 Nr. 3 nehmen und hierdurch eine Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu besorgen ist, ist der Verfassungsschutz mit seiner nachrichtendienstlichen Kernaufgabe zuständig, ohne dass es einer expliziten Aufgabenzuweisung für den Bereich der Organisierten Kriminalität bedarf.

Absatz 3 der Regelung befasst sich mit der Auskunftserteilung des Verfassungsschutzes entsprechend dem Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz bei der so genannten Verfassungstreueprüfung der Bewerber für den öffentlichen Dienst. Sie erfährt lediglich eine redaktionelle Änderung, die auf der neuen Organisationsform nach § 2 Abs. 1 beruht.

Absatz 4 wurde neu eingefügt und betrifft die gesetzliche Verankerung einer bereits bestehenden institutionalisierten Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizei in der Thüringer Informations- und Auswertungszentrale (TIAZ). Hierdurch wird diese Institution und damit das intensiviertere Zusammenwirken des Verfassungsschutzes und des Landeskriminalamtes besonders hervorgehoben. Die TIAZ wird als notwendiges und effizientes Mittel zur Kanalisierung des Informationsaustausches von Verfassungsschutz und Polizei angesehen. Um eine über den Informationsaustausch hinausgehende Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizei zu gewährleisten, besteht die gesetzlich verankerte Aufgabe des TIAZ insbesondere darin, wöchentlich und anlassbezogen ein gemeinsames Lagebild zu politisch motivierter Kriminalität in den Phänomenbereichen des Rechts-, Links- und Ausländerextremismus zu erstellen. Vorstellbar ist daneben auch die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, wie etwa gemeinsame Analyse- und Auswertungsprojekte.

Zu § 5 (Weitere Aufgaben des Verfassungsschutzes)

Absatz 1 hebt künftig verstärkt die bereits bestehende Aufgabe des Verfassungsschutzes hervor, durch geeignete Maßnahmen im Bereich der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit dem Entstehen von Bestrebungen und Handlungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, vorzubeugen.

In Absatz 2 ist geregelt, dass nicht nur die entsprechenden parlamentarischen Gremien, die Landesregierung und andere öffentliche Stellen sowie private Organisationen und Stellen über die Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde kontinuierlich und nachhaltig zu unterrichten sind. Es wird normiert, dass auch die Öffentlichkeit über die vom Verfassungsschutz beobachteten Bestrebungen und Tätigkeiten, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu informieren ist. Nicht zuletzt dienen diese Informationen auch dem Ziel, Funktion und Aufgaben des Verfassungsschutzes einer breiten Öffentlichkeit transparent zu machen. Dies soll nach Absatz 3 durch die Einrichtung und Pflege einer entsprechenden Internetpräsenz zusätzlich unterstützt werden.

Neu eingefügt wird in den Sätzen 5 und 6 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage auch für die Nennung von Vereinigungen oder Einzelpersonen, bei denen zwar tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen, solche Bestrebungen aber noch nicht sicher festgestellt werden können (sogenannte Verdachtsfälle). Eine solche Befugnis war von den Verfassungsschutzbehörden bislang als Annexbefugnis aus dem in allen Verfassungsschutzgesetzen enthaltenen Aufklärungsauftrag abgeleitet

worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr jedoch entschieden, dass es für die - nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich zulässige - Berichterstattung auch über Verdachtsfälle einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage in dem jeweiligen Verfassungsschutzgesetz bedürfe. Die Berichterstattung auch über Verdachtsfälle ist in bestimmten Phänomenbereichen sinnvoll, um einen vollständigen Überblick über die dort tätigen Personen und/oder Vereinigungen zu erhalten. Dies betrifft insbesondere die Verflechtungen von rechtsextremistischen Gruppierungen mit szenetypischen Musikgruppen sowie nicht offensichtlich politisch motivierten gewaltaffinen Gruppierungen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Darstellung für das Zusammenhangsverständnis dienlich ist und die tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen hinreichend gewichtig sind, um die Veröffentlichung etwa in Verfassungsschutzberichten auch angesichts der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Betroffenen zu rechtfertigen.

Zu § 6 (Begriffsbestimmungen)

Die Bestimmung will wesentliche, vor allem in § 4 verwendete Rechtsbegriffe im Interesse der Normenklarheit näher bestimmen. Dies gilt insbesondere auch für den Begriff der "Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung", dessen Beschreibung an die Definition des Bundesverfassungsgerichts in seinen Urteilen aus den Jahren 1952 und 1956 (BVerfGE 2, 1 ff. und 5, 85 ff.) angelehnt ist. Diese Begriffsbestimmung wird dahin gehend ergänzt, dass der Hinweis auf die Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union neu eingefügt wurde. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung, die die beiden Grundrechtskodifikationen in den letzten Jahren gewonnen haben, ist die Nennung der Regelwerke an dieser Stelle sachgerecht, zumal sie nahezu vollständig mit dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes übereinstimmen.

Zu § 7 (Allgemeine Befugnisse)

Absatz 1 enthält die allgemeine Ermächtigung für den Verfassungsschutz, die erforderlichen Informationen im Sinne der Auftragserfüllung zu verarbeiten und zu nutzen. Die Regelung erfährt lediglich eine redaktionelle Änderung, die auf der neuen Organisationsform nach § 2 Abs. 1 beruht.

Absatz 2 legt entsprechend Artikel 97 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und auch der bundesweit einheitlichen Rechtslage fest, dass der Verfassungsschutz nicht über polizeiliche Zwangsbefugnisse verfügt. Ebenso wenig stehen dem Verfassungsschutz Kontroll- und Weisungsbefugnisse gegenüber der Polizei zu. Weiterhin darf der Verfassungsschutz die Polizei auch nicht um Zwangsmaßnahmen ersuchen.

Zu § 8 (Besondere Auskunftsverlangen)

Die Absätze 1 bis 8 betreffen besondere Auskunftsverlangen, die auf bundesgesetzlicher Ebene durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz bzw. Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz im Bundesverfassungsschutzgesetz bereits normiert worden sind. Der Bundesgesetzgeber hat in § 8b Abs. 10 BVerfSchG vorgesehen, dass diese Befugnisse unter den in Absatz 10 genannten Voraussetzungen auch den Verfassungsschutzbehörden der Länder zustehen. Durch die Absätze 1 bis 8 werden diese Voraussetzungen erfüllt. Damit erhält der Verfassungsschutz gleichwertige Befugnisse wie das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Dies ist wegen der Pflicht der Verfassungsschutzbehörden der Länder zur Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b des Grundgesetzes) geboten. Entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung erfolgt eine Beschränkung auf die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4. Diese Beschränkung ist bewusst vorgenommen worden. Sie zeigt auf, dass es sich bei den dem Verfassungsschutz einzuräumenden Befugnissen entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung insbesondere um Maßnahmen handelt, die für die Bekämpfung des Terrorismus dringend erforderlich sind, soweit es um die Beobachtung staatsterroristischer, häufig mit Spionage verbundener, oder die Völkerverständigung gefährdender Aktivitäten geht.

Infolge der Änderungen im Befugniskatalog des § 8a BVerfSchG durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798), die auf die Umsetzung der Ergebnisse der Evaluierung einzelner Bestimmungen zur Regelung von Befugnissen der Nachrichtendienste des Bundes zurückzuführen sind, werden auch die Absätze 1 bis 8 der landesgesetzlichen Regelung entsprechend angepasst. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um den Wegfall der Regelung zur Einholung von Bestandsdaten zu Postdienstleistungen, die im Evaluierungszeitraum nicht zur Terrorismusbekämpfung genutzt wurden. Darüber hinaus kann die Bestandsdatenauskunft für Teledienste künftig nur bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 BVerfSchG genannten Schutzgüter eingeholt werden; bisher genügte es, dass der betreffende Nachrichtendienst die Informationen für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigte. Durch die Neuregelung wird die materielle Eingriffsschwelle angehoben und damit die rechtsstaatliche Absicherung erhöht.

Durch die entsprechenden Änderungen in den Absätzen 1 bis 8 wurden die die Bestandsdatenauskunft betreffenden Neuerungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes in diese Bestimmung eingearbeitet. Im Übrigen entspricht diese Bestimmung dem vormaligen § 5 Abs. 4 bis 11.

Zu § 9 (Weitere Auskunftsverlangen)

Mit der Einfügung dieser Bestimmung wird das Thüringer Verfassungsschutzgesetz an die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) aufgestellt hat, angepasst. Die Abfrage von Bestandsdaten liefert sowohl wesentliche Daten für die Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses als auch Informationen, die das Erkenntnisbild von relevanten Personen erheblich vervollständigen können. Die Abfrage ist daher zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich.

Die Bestimmung normiert die Voraussetzungen, unter denen private Anbieter zur Einzelauskunft nach § 113 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verpflichtet werden können. In Erfüllung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Erfordernisse regelt Absatz 1 Satz 2, dass eine Abfrage von Bestandsdaten nach § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG, sofern diese Passwörter oder sonstige Zugangsberechtigungen umfassen (insbesondere PIN und PUK für Zugriff auf Mobilfunkendgeräte) nur zulässig ist, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung dieser erlangten Passwörter etc. vorliegen.

In Übereinstimmung mit der bundesgesetzlichen Vorschrift (§ 8d BVerfSchG) wird eine Entschädigungspflicht der Verfassungsschutzbehörde

für zur Auskunft verpflichtete Telekommunikationsunternehmen normiert. Die Höhe richtet sich nach der speziellen Vorschrift des § 23 JVEG.

Zu § 10 (Nachrichtendienstliche Mittel)

Absatz 1 enthält die allgemeine Befugnisnorm für die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel. Hierin werden die unter diesen Begriff fallenden Mittel aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der Transparenz des Handelns abschließend aufgezählt. Dabei wird in Kauf genommen, dass theoretisch - als Folge technischer Entwicklungen - nachrichtendienstliche Mittel möglich oder erforderlich werden könnten, die durch den Katalog des § 10 Abs. 1 nicht gedeckt sind. In Betracht kämen allerdings nur solche Neuerungen, die über eine bloße Anpassung an den jeweils aktuellen Stand der Technik hinausgingen. Es müsste sich um Veränderungen handeln, die qualitativ so bedeutsam wären, dass die geltende Befugnis ihrem Sinn und Zweck nach auch durch Auslegung nicht mehr auf die neue Sachlage anwendbar wäre. Dann aber muss aus Gründen des allgemeinen Parlamentsvorbehalts der Gesetzgeber selbst tätig werden, um die Befugnisse anzupassen.

Absatz 1 Nr. 1 enthält eine umfassende Festlegung der möglichen "menschlichen Quellen" der Verfassungsschutzbehörde. Absatz 1 Nr. 4 betrifft verdeckte Ermittlungen und Befragungen zu Personen, Objekten und Sachverhalten, wie etwa die Befragung von Privatpersonen, Ortsbesichtigungen oder die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen. Hierbei gilt jedoch, dass Ermittlungen und Befragungen grundsätzlich offen durchzuführen sind, allerdings aus operativen Gründen, zur Sicherheit des Ermittlenden oder Befragenden oder zum Schutz des Befragten verdeckt erfolgen können. Die Ermächtigung zur Beobachtung des Funkverkehrs in Nummer 7 betrifft die Beobachtung des Agentenfunks oder illegaler Sender, die dem Beobachtungsauftrag der Verfassungsschutzbehörde unterfallen.

Durch die in Absatz 2 geänderte Formulierung von ursprünglich "setzt der Verfassungsschutz nachrichtendienstliche Mittel gegen ein Mitglied des Landtags ein" hin zu "will der Verfassungsschutz nachrichtendienstliche Mittel gegen ein Mitglied des Landtags einsetzen" wird der Zeitpunkt der Unterrichtung des Präsidenten des Landtags und des Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission über diesen Umstand vorverlagert.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass ein Eingriff in das Beicht- und Seelsorgegeheimnis unzulässig ist. Darüber hinaus berücksichtigt Absatz 4 Satz 2 die Wertentscheidung des 2007 vom Bundesgesetzgeber in die Strafprozessordnung eingefügten § 160a StPO. Diese Verweisung hat zur Folge, dass eine unzulässige Beweiserhebung bzw. ein unzulässiger Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nur dann vorliegt, wenn die Prognoseentscheidung der Verfassungsschutzbehörde ergibt, dass der Adressat bzw. die Zielperson der Maßnahme ein Berufsgeheimnisträger ist und dass die voraussichtlichen Erkenntnisse aus der nachrichtendienstlichen Maßnahme in den Schutzbereich des Berufsgeheimnisses fallen. Vor dem Hintergrund, dass Erhebungsverbote eine Ausnahme darstellen, die einer besonderen Legitimation sowie Abwägung bedürfen, ist nur dann von der Unzulässigkeit der Maßnahme auszugehen, wenn ausreichende äußere Anzeichen, also konkrete tatsächliche Anhaltspunkte, vorliegen, dass absolut geschützte Erkenntnisse zu erwarten sind. Für die zu erstellende Prognose müssen keine besonderen vorausgehenden Ermittlungen durchgeführt werden. Im Grundsatz ist also

von der Zulässigkeit der Ermittlungsmaßnahme bzw. des Einsatzes entsprechender nachrichtendienstlicher Mittel auszugehen, es sei denn eine Prognose anhand vorliegender konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte ergibt, dass absolut geschützte Erkenntnisse zu erwarten sind. Bei der Prognoseentscheidung steht den Strafverfolgungsbehörden und steht damit auch der Verfassungsschutzbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, der sich allerdings im Laufe des Ermittlungsverfahrens bzw. im Laufe des Einsatzes der nachrichtendienstlichen Mittel mit dem Vorliegen gesicherter Erkenntnisse immer mehr einengt. Es ist daher erforderlich, die entsprechenden Tatsachen und Erwägungen im Rahmen der Anordnung aktenmäßig zu dokumentieren. Im Übrigen hebt Absatz 4 Satz 3 den schon aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Handelns der Verfassungsschutzbehörde hervor, der für alle übrigen Personengruppen zu beachten ist, die nicht unter die spezielleren Regelungen der Sätze 1 und 2 fallen.

Absatz 5 enthält hinsichtlich Observationsmaßnahmen, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder zwar unterbrochen, aber an mehr als zwei Tagen stattfinden, eine Subsidiaritätsklausel.

Absatz 6 führt deklaratorisch Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel auf, in den gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 zur akustischen Wohnraumüberwachung (BVerfGE 109, 279) - und seither in ständiger Rechtsprechung festgestellt - von Seiten des Staates nicht eingedrungen werden darf. Zu dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören insbesondere innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art, die gegenüber engen Freunden oder Familienangehörigen zum Ausdruck gebracht werden. Auch das nach §§ 53, 53a StPO geschützte Vertrauensverhältnis zu Berufsgeheimnisträgern zählt zum geschützten Kernbereich. Gespräche, die Angaben über begangene oder geplante Straftaten enthalten, gehören hingegen aufgrund des darin begründeten Sozialbezuges schon ihrem Inhalt nach nicht zu dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung. Bei allen nachrichtendienstlichen Überwachungsmaßnahmen muss der in Artikel 1 Absatz 1 GG gewährleistete unantastbare Kernbereich privater Lebensgestaltung jedoch gewahrt bleiben.

Die Begehung von Straftaten ist der Verfassungsschutzbehörde ohne Ausnahme untersagt; dies wird in Absatz 7 Satz 1 deklaratorisch wiederholt.

Absatz 10 normiert eine Dokumentationspflicht. Diese soll die Nachvollziehbarkeit des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel ermöglichen.

Zu § 11 (Erhebung von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln)

Die Bestimmung erfährt neben den redaktionellen Änderungen infolge der modifizierten Paragraphenabfolge sowie der neuen Organisationsform in Absatz 2 Satz 1 eine inhaltliche Angleichung an die bundesgesetzliche Regelung hinsichtlich der Voraussetzungen zum verdeckten Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes.

Zu § 12 (Begriffsbestimmungen, Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung)

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die neu gefassten Regelungen betreffend den Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung in ei-

ner Bestimmung zusammengefasst. Absatz 1 definiert die durch § 10 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten möglichen "menschlichen Quellen" der Verfassungsschutzbehörde.

Der Einsatz "menschlicher Quellen" steht nach Absatz 2 unter dem Vorbehalt, dass Minderjährige, zeugnisverweigerungsberechtigte Berufsgeheimnisträger und ihre Gehilfen im Sinne des § 53a StPO, Abgeordnete des Deutschen Bundestages oder eines Landtages und ihre Mitarbeiter im Sinne des Artikels 56 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie Personen, die an einem Aussteigerprogramm des Bundes oder eines Landes teilnehmen, nicht angeworben oder eingesetzt werden dürfen.

Absatz 3 Nr. 1 und 2 normiert ausdrücklich, wann eine Zusammenarbeit erfolgen darf. Absatz 3 Nr. 1 stellt sicher, dass der Staat durch den Einsatz von V-Leuten keinen inhaltlichen Einfluss auf Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 nimmt. Die Regelung in Absatz 3 Nr. 2 stellt sicher, dass durch den Verfassungsschutz angeworbene Personen nicht ihren Lebensunterhalt auf Dauer überwiegend durch dessen finanzielle Zuwendungen bestreiten. Dadurch sollen finanzielle Abhängigkeiten, die sich negativ auf die Nachrichtenbeschaffung, insbesondere auf die Nachrichtenehrlichkeit auswirken könnten, verhindert werden. In welchen Fällen eine solche dauerhafte überwiegende Bestreitung des Lebensunterhalts durch finanzielle Zuwendungen des Verfassungsschutzes vorliegt, bestimmt sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls. Jedenfalls dürfte im Regelfall eine solche Dauer bei einem überwiegenden Bestreiten des Lebensunterhalts über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten zu bejahen sein. Die Aufzählung der Unzulässigkeitsgründe für den Einsatz von Vertrauenspersonen erfolgt nicht abschließend ("insbesondere"). Aufgrund der Vielgestaltigkeit und Unvorhersehbarkeit der möglichen Verhaltensweisen der Vertrauensperson ist eine abschließende gesetzliche Normierung der Ausschlussstatbestände nicht zweckmäßig. Solche können sich beispielsweise auch daraus ergeben, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Vertrauensperson ihre Vergütung ganz oder teilweise dafür verwendet, extremistische Bestrebungen auch finanziell zu unterstützen.

Absatz 4 wiederholt deklaratorisch, dass auch beim Einsatz "menschlicher Quellen" die Begehung von Straftaten der Verfassungsschutzbehörde ohne Ausnahme untersagt ist. Normiert wird in diesem Zusammenhang in Absatz 5 zudem, dass die Anwerbung eines Vertrauensmannes zu unterbleiben hat, wenn er wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist. Dies berücksichtigt einerseits, dass Vertrauensleute in der Regel und typischerweise in extremistischen Kreisen verkehren und gegebenenfalls entsprechend einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Andererseits erscheint eine Zusammenarbeit des Verfassungsschutzes als staatlicher Stelle mit strafrechtlich erheblich in Erscheinung getretenen Vertrauensleuten weder vertrauensbildend in der Bevölkerung noch ist dies aus operativ-taktischer Sicht sinnvoll. Als Straftaten von erheblicher Bedeutung sind solche im Sinne des § 100a Abs. 2 StPO anzusehen. Die weitergehenden Sätze 3 bis 6 stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Erwägungen und geben der Verfassungsschutzbehörde entsprechende Handlungsleitlinien. Als Maßnahme im Sinne des Absatzes 5 Satz 3 gilt die Anwerbung und Führung von Vertrauensleuten.

Absatz 6 normiert zusätzliche Kontrollfunktionen und stellt die Nachvollziehbarkeit des Einsatzes von Personen zur Informationsbeschaf-

fung sicher. Eine solche zusätzliche Kontrollfunktion stellt die Befristung der Führungsverantwortlichkeit nach Satz 2 dar, d.h. der Wechsel bei der Führung von Personen nach Absatz 1 Nr. 1 auf der Ebene der Sachbearbeitung.

Zu § 13 (Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten)

Absatz 1 erfährt lediglich redaktionelle Änderungen infolge der modifizierten Paragrafenabfolge. Inhaltlich bleibt Absatz 1 weitestgehend unverändert. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird neben einer redaktionellen Anpassung um die Möglichkeit der Speicherung der personenbezogenen Daten betreffend die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 5 des Waffengesetzes in der Amtsdatei erweitert. Herausgenommen wurde die Mitwirkung bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes sowie nach § 12b des Atomgesetzes, da insofern die bundesgesetzlichen Speicherungsbestimmungen des § 7 Abs. 9 des Luftsicherheitsgesetzes bzw. § 12b Abs. 7 des Atomgesetzes gelten, womit eine entsprechende Speicherungsbefugnis für die Amtsdatei entbehrlich ist. Besondere Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind etwa das Antiterrordateigesetz oder das Rechtsextremismus-Datei-Gesetz.

Absatz 2 Satz 1 schafft die Voraussetzungen für die Einrichtung einer V-Mann-Datei im Verfassungsschutz Thüringen, die personenbezogene Daten über die vom Verfassungsschutz geführten Vertrauensleute enthält. Hierbei handelt es sich um eine so genannte Amtsdatei, auf deren Datenbestand nur der zuständige Fachbereich der einzelnen Behörde Zugriff hat. Hierzu zählen insbesondere die Klarnamen, der Geburtsort und das Geburtsdatum der geführten Vertrauensleute. Absatz 2 schafft darüber hinaus die Voraussetzungen für die Einrichtung einer zentralen V-Mann-Datei auf Bundesebene für den Verfassungsschutzverbund. Mit dieser Dateistruktur ist unter anderem die jederzeitige Übersicht über sämtliche in Thüringen und gegebenenfalls im Verfassungsschutzverbund geführten Vertrauensleute mit Zuordnung zu den jeweiligen Einsatzgebieten sowie verbunden damit die Vermeidung von Doppelwerbungen und Quellenhäufungen in einzelnen Beobachtungsobjekten möglich. Hierbei würde es sich um eine so genannte Verbunddatei handeln, bei der jeder Teilnehmer dieses Datenverbundes die Berechtigung zur Online-Abfrage und -Eingabe hat.

Im neu eingefügten Absatz 3 wird die Möglichkeit der Führung elektronischer Akten - mit der Möglichkeit der Volltextrecherche - im Rahmen einer Vorgangsverwaltung im Verfassungsschutz gesondert geregelt. Bei der Führung elektronischer Akten kommt es im Rahmen der automatisierten Volltexterfassung auch zur Mitspeicherung personenbezogener Daten zu Personen, an denen kein Beobachtungsinteresse besteht. Dies kann Personen aus dem Umfeld von Extremisten betreffen, aber auch Personen aus dem Umfeld oder Angehörige an sich nicht extremistischer Organisationen, die extremistisch beeinflusst werden. Diese Mitspeicherung ist unvermeidlich mit Blick auf den Grundsatz der Aktenvollständigkeit. Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass eine Abfrage personenbezogener Daten zu Personen, die durch die elektronische Aktenführung mitgespeichert worden sind, jedoch nicht zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sind, unzulässig ist. Diese Regelung gewährleistet den Schutz dieser Personen bei elektronischer Vorgangsverwaltung in besonderem Maße.

Durch die Einfügung des Absatzes 6 wird dem vom Bundesverfassungsgericht mehrfach geforderten Schutz von Informationen aus der engeren Persönlichkeitssphäre des Betroffenen Rechnung getragen (vgl. etwa BVerfGE 34, 238 [247]).

Zu § 14 (Projektbezogene gemeinsame Dateien)

Die neu eingeführte Bestimmung ermöglicht die Einrichtung einer projektbezogenen gemeinsamen Datei zur befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit des Verfassungsschutzes Thüringen mit anderen Verfassungsschutz- sowie Polizeibehörden auf Bundes- und Landesebene. Im Gegensatz zur Antiterrordatei, die auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus abzielt, können projektbezogene Dateien auch für Phänomene des nationalen Terrorismus errichtet werden. Sie beschränken sich auf den Austausch und die gemeinsame Auswertung von Erkenntnissen zu gewaltgeneigten extremistischen Bestrebungen im Sinne des Auftrages des Verfassungsschutzes. Dies dient der Stärkung der operativen Fähigkeiten des Verfassungsschutzes und der Intensivierung vor allem der regionalen Zusammenarbeit mit benachbarten Verfassungsschutzbehörden wie auch Polizeibehörden und ermöglicht eine verbesserte Beobachtung und Bekämpfung etwa islamistischer, aber auch rechtsterroristischer Umtriebe. Der Verfassungsschutz folgt damit dem Beispiel des Bundes und anderer Länder (siehe § 48a Abs. 1 Satz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg). § 14 ist der bundesgesetzlichen Regelung in § 22a BVerfSchG "eins zu eins" nachgebildet und verweist insofern hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung, der Befristung und datenschutzrechtlicher Vorgaben uneingeschränkt auf diese Bestimmung in entsprechender Anwendung.

Zu den §§ 15 (Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten) und 16 (Errichtungsanordnung)

Die Bestimmungen erfahren lediglich redaktionelle Änderungen infolge der modifizierten Paragraphenabfolge sowie der neuen Organisationsform. Inhaltlich bleiben sie weitestgehend unverändert.

Durch die Einfügung des § 15 Abs. 6 wird das Verhältnis zwischen dem Thüringer Verfassungsschutzgesetz und dem Thüringer Archivgesetz stärker verdeutlicht.

Zu § 17 (Auskunft an den Betroffenen)

Absatz 1 regelt das grundsätzliche Recht auf Auskunft des Bürgers über die Speicherung seiner persönlichen Daten. Dieses ist in Artikel 6 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen und einfachgesetzlich in § 13 ThürDSG niedergelegt. Die Bestimmung wurde dahin gehend geändert, dass der Betroffene nunmehr voraussetzungslos Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck und die Rechtsgrundlage ihrer Speicherung verlangen kann. Der Geltendmachung eines besonderen Interesses an der Auskunft bedarf es nicht mehr. Diese Regelung dient der Schaffung von mehr Transparenz der Tätigkeit des Verfassungsschutzes und stärkt das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung auch gegenüber der Verfassungsschutzbehörde.

Absatz 2 enthält in abschließender Aufzählung die Ablehnungstatbestände, die in den Grundzügen der Regelung des § 13 Abs. 5 ThürDSG entsprechen. Die Bestimmung gewährleistet in dem notwendigen, aber auch nur in dem erforderlichen Umfang den Schutz geheimhaltungs-

bedürftiger Vorgänge. Der Absatz erfährt lediglich redaktionelle Änderungen, die auf der neuen Organisationsform nach § 2 Abs. 1 beruhen.

Absatz 3 wird um die Maßgabe einer abgestuften Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Auskunftserteilung an den Betroffenen erweitert.

Absatz 4 entspricht in den Grundzügen den Regelungen des § 13 Abs. 6 und 7 ThürDSG, die es zulassen, dass die Ablehnung der Auskunftserteilung ohne Begründung erfolgt. Als Ausgleich ist die Möglichkeit der Einschaltung des Datenschutzbeauftragten vorgesehen. Neu aufgenommen wurde, dass die Gründe der Ablehnung einer Auskunftserteilung aktenkundig zu machen sind. Dies dient sowohl der Selbstkontrolle des Verfassungsschutzes als auch der besseren Nachprüfbarkeit.

Zu § 18 (Mitteilung an betroffene Personen)

Die Bestimmung normiert in Angleichung an die vergleichbare Rechtslage im Thüringer Polizeiaufgabengesetz eine Mitteilungspflicht an betroffene bzw. mitbetroffene Personen, gegen die besonders eingriffsinensive nachrichtendienstliche Mittel, etwa V-Leute oder längerfristige Observationen, die in Absatz 1 Satz 1 abschließend aufgezählt sind, durch den Verfassungsschutz eingesetzt wurden.

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof formuliert in seiner Entscheidung zum Thüringer Polizeiaufgabengesetz vom 21. November 2012 (Az.: 19/09, Juris-Rn. 269) ohne Beschränkung auf informationelle Eingriffe verdeckter Art durch Polizeibehörden:

"Bei einem heimlichen Eingriff des Staates in ein Grundrecht hat der Betroffene einen Anspruch, nach Abschluss der Maßnahme über die Beeinträchtigung seiner Rechte informiert zu werden. Dieser Anspruch ist bei Eingriffen in das Fernmeldegeheimnis ausdrücklich festgelegt, Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Im Übrigen ergibt er sich aus dem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Artikel 42 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Das Recht auf Unterrichtung ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet. Es unterliegt denselben Schranken wie das Grundrecht, in das durch die heimliche Datenerhebung eingegriffen wird. Ebenso können Einschränkungen des Rechts auf effektiven Rechtsschutz verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein."

Diese Rechtsprechung beschränkt sich nicht nur auf den präventiv-polizeilichen Bereich. Dieser Rechtsgedanke ist auch auf den nachrichtendienstlichen Bereich zu übertragen.

Zu den §§ 19 bis 23 (Übermittlungsbestimmungen)

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt enthalten alle Regelungen, die eine Weitergabe der bei der Verfassungsschutzbehörde vorhandenen Daten an Personen und Stellen außerhalb des Verfassungsschutzes beziehungsweise Informationsübermittlungen von anderen Behörden an die Verfassungsschutzbehörde zum Inhalt haben. Diese Bestimmungen bleiben abgesehen von redaktionellen Änderungen infolge der modifizierten Paragraphenabfolge sowie der neuen Organisationsform inhaltlich weitestgehend unberührt.

Durch die Einfügung des Satzes 2 in § 21 wird die Übermittlungsbestimmung des § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 präzisiert, um es dem Verfassungsschutz auch zu ermöglichen, andere Behörden und öffentliche Stellen, insbesondere auch kommunale Gebietskörperschaften in den beispiel-

haft und damit nicht abschließend genannten Fällen über extremistische Bestrebungen in ihrem Geschäfts- und Zuständigkeitsbereich zu informieren. Dadurch soll unter anderem gewährleistet werden, dass diese Erkenntnisse im Rahmen der Prüfung der Empfängerbehörde berücksichtigt werden können, ob eine Person, eine Gruppierung oder eine Einrichtung die jeweiligen Förderungs- oder Zulassungsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen erfüllt oder nicht. Die in der Norm in Bezug genommenen Aufgaben der Wirtschafts- und Arbeitsförderung sowie der Daseinsvorsorge sind in Artikel 36 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen genannte Maßnahmen, die der Verwirklichung des Staatsziels in Artikel 36 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen dienen, Möglichkeiten zu schaffen, dass jeder seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte und dauerhafte Arbeit verdienen kann. Einer solchen Förderung liegt dabei der sie begrenzende, regelungsübergreifende Gedanke zu Grunde, dass Zuwendungen nur an solche Personen, Einrichtungen oder Unternehmen ausgereicht werden sollen, die ein Mindestmaß an persönlicher und wirtschaftlicher Integrität und Zuverlässigkeit besitzen. Um insbesondere den mit der Ausreichung der Zuwendung betrauten Stellen eine auch diesen Aspekt berücksichtigende Entscheidungsgrundlage zu bieten, soll die Möglichkeit geschaffen werden, ihnen die für ihre Entscheidung relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, um zu verhindern, dass Antragsteller, die einem extremistischen Spektrum zuzuordnen sind, in den Genuss einer solchen Förderung gelangen.

§ 22 wird dahin gehend eingeschränkt, dass ein Übermittlungsverbot dann nicht gilt, wenn eine Übermittlungspflicht des Verfassungsschutzes besteht, wie sie in § 12 Abs. 5 Satz 3 und § 21 Abs. 3 geregelt ist.

Zu den §§ 24 bis 34 (Grundsätze und Befugnisse der parlamentarischen Kontrolle)

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sollen das Verfassungsgebot der Überwachung der Tätigkeit des Verfassungsschutzes durch die Parlamentarische Kontrollkommission konkretisieren. Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim und die darin behandelten Angelegenheiten sind von den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission geheim zu halten. Von dieser Geheimhaltungspflicht unberührt bleibt § 78 Abs. 6 Satz 3 1. Halbsatz der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags, wonach über vertrauliche Sitzungen die Vorsitzenden der Fraktionen unterrichtet werden dürfen. Sie sind ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet. Das vorliegende Gesetz wird insoweit durch die Geschäftsordnung weiter ausgestaltet und konkretisiert. Abgesehen von redaktionellen Änderungen, die der modifizierten Paragrafenabfolge und der neuen Organisationsform geschuldet sind, werden in § 27 die Unterrichtungspflichten der Landesregierung zur Tätigkeit des Verfassungsschutzes gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission konkretisiert und die parlamentarische Kontrolle über den Verfassungsschutz betreffend den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erheblich gestärkt.

Der neu eingefügte § 27 Abs. 2 gibt der Landesregierung eine strukturierte Berichterstattung über die maßgeblichen operativen Vorgänge im Verfassungsschutz gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission auf. Dies betrifft im Einzelnen eine Übersicht über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel in den verschiedenen Phänomenbereichen, die Information über die Festlegung der einzelnen Beobachtungsobjekte, die Information über die Herstellung des Einvernehmens beziehungsweise

des Benehmens für das Tätigwerden von Verfassungsschutzbehörden anderer Länder respektive des Bundes in Thüringen, die Vorlage von Regelungen über die Vergütung von Vertrauensleuten zur Kenntnis und die Unterrichtung über die Feststellung eines Informationsübermittlungsverbotes durch den Verfassungsschutz. Die Berichterstattung nach Absatz 2 findet auch anlassbezogen über die Gegenstände im Sinne der Nummern 1 bis 5 statt.

Über die bloße Unterrichtungspflicht hinausgehend, wird im neu eingefügten § 27 Abs. 3 die grundsätzliche Frage, ob und in welchen beobachteten Gruppierungen Vertrauensleute eingesetzt werden sollen, unter einen Zustimmungsvorbehalt der Parlamentarischen Kontrollkommission gestellt.

Darüber hinaus wird im ebenfalls neu eingefügten § 27 Abs. 4 die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission über die beabsichtigte Bestellung des Präsidenten des Verfassungsschutzes verankert. § 27 Abs. 5 entspricht der vormaligen Regelung des § 21 Abs. 2.

§ 29 regelt die Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission. In Absatz 2 werden die Rechte der angehörten Personen an die Rechtslage, wie sie im Untersuchungsausschussgesetz normiert sind, angepasst. Absatz 4 sieht ein Betretungsrecht der Räumlichkeiten des Verfassungsschutzes durch die Parlamentarische Kontrollkommission vor, das in Abänderung der bis zum 17. August 2012 geltenden Rechtslage, wonach die Parlamentarische Kontrollkommission Besuche beim Landesamt durch die Landesregierung im Rahmen der Unterrichtung nach Absatz 1 zu ermöglichen waren, seit dem 18. August 2012 nunmehr als Betretungsrecht ohne vorherige Anmeldung ausgestaltet ist. Dies kommt in der Formulierung des Gesetzes dadurch zum Ausdruck, dass die Parlamentarische Kontrollkommission von der Landesregierung Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten verlangen kann.

Für die effektive Erfüllung der ihr von Verfassungs wegen obliegenden Kontrolltätigkeit (Artikel 97 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) ist der Parlamentarischen Kontrollkommission die notwendige Personal- und Sachausstattung vom Landtag zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung ist dem § 36 Abs. 5 Satz 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes nachgebildet. Auch der Datenschutzbeauftragte benötigt zur Sicherstellung der Erfüllung seiner ihm von der Thüringer Verfassung übertragenen Aufgaben nach Artikel 69 der Verfassung des Freistaats Thüringen die notwendige Unterstützung durch den Landtag. Im Sinne einer größtmöglichen Kohärenz der gesetzlichen Regelungen muss eine entsprechende Regelung für die Parlamentarische Kontrollkommission geschaffen werden. Zu der notwendigen Personalausstattung der Parlamentarischen Kontrollkommission gehört künftig ein Beamter der Landtagsverwaltung als ständiger Geschäftsführer, der die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission nachhaltig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen soll. Um die notwendige fachliche Qualifikation des ständigen Geschäftsführers im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben sicherzustellen, muss er die Befähigung zum Richteramt haben. Da es sich bei der Position des ständigen Geschäftsführers um eine besondere Vertrauensstellung handelt, ist die Bestellung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission möglich. Entsprechendes gilt für die Möglichkeit der Abberufung. Der Vorsitzende der Parlamentarischen Kontrollkommission übt die fachliche Aufsicht über die Tätigkeit des ständigen Geschäftsführers aus und kann ihm hierzu Weisungen erteilen. Typische Aufgaben und Tätigkeiten des ständigen Geschäftsführers sind die lau-

fenden Vorgänge und Geschäfte der Parlamentarischen Kontrollkommission, insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sowie die Ausführung der Beschlüsse, die die Mitglieder der parlamentarischen Kontrollkommission mehrheitlich gefasst haben.

Zu den §§ 35 (Einschränkung von Grundrechten), 36 (Geltung des Thüringer Datenschutzgesetzes), 37 (Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs)

Diese Bestimmungen bleiben abgesehen von redaktionellen Änderungen infolge der modifizierten Paragrafenabfolge sowie der neuen Organisationsform inhaltlich weitestgehend unberührt. In § 36 finden die Änderungen des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 Berücksichtigung.

Zu § 38 (Übergangsbestimmungen)

Absatz 1 stellt klar, dass das Innenministerium und der Verfassungsschutz eine gemeinsame Dienststelle im dienst- und personalvertretungsrechtlichen Sinne bilden.

Zur Verfahrensvereinfachung und zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Verfassungsschutzes wird zunächst der bisherige Personalbestand übernommen und insofern der Personalübergang in Absatz 2 der Bestimmung gesetzlich geregelt. Das Personal des Landesamtes für Verfassungsschutz geht auf das Innenministerium über, sofern es zum Zeitpunkt der Aufgabenüberführung den Aufgaben dauerhaft zugeordnet ist, die auf das Innenministerium übergehen. Die für Beamte und Tarifbeschäftigte geltenden rechtlichen Grundlagen bei einer Personalüberführung bleiben davon unberührt.

Absatz 3 der Bestimmung regelt den Übergang jeglicher laufender Verfahren und Verwaltungsvorgänge des Landesamtes für Verfassungsschutz im Sinne eines sofortigen Zuständigkeitswechsels im Stande dieser Verfahren und Verwaltungsvorgänge auf den neuen Aufgabenträger, den Verfassungsschutz.

Um entstandene Schnittstellenproblematiken zu beseitigen und dadurch die Aufgabenerledigung zu optimieren sowie durch die Verschlankung der Aufbauorganisation Synergieeffekte zu erzielen, regelt Absatz 4 den Übergang der aufgezählten Aufgabenbereiche an den Zentralbereich des Innenministeriums, soweit nicht Gründe des Geheimschutzes dem entgegenstehen.

Zu § 39 (Auflösung, Errichtung, Evaluation)

Das Landesamt für Verfassungsschutz wird zum 31. Dezember 2014 aufgelöst. Zum 1. Januar 2015 wird der Verfassungsschutz als eigenständige Organisationseinheit beim Innenministerium errichtet. Nach Absatz 2 erfolgt eine Evaluation dieses Gesetzes über den Zeitraum von zwei Jahren ab Errichtung des Verfassungsschutzes. Der Evaluationsbericht soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Evaluationszeitraums der Parlamentarischen Kontrollkommission vorgelegt werden.

Zu § 40 (Gleichstellungsbestimmung)

Diese Bestimmung bleibt abgesehen von redaktionellen Änderungen infolge der modifizierten Paragrafenabfolge unberührt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Die Änderungen resultieren aus Artikel 1 § 2 Abs. 1.

Zu Buchstabe b:

Die Änderungen resultieren betreffend § 3 Abs. 4 Satz 1 aus Artikel 1 § 2 Abs. 1. Mit § 3 Abs. 4 Satz 2 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass hinsichtlich der Überprüfung des Präsidenten der Verfassungsschutzbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 infolge der Änderungen in Artikel 1 § 2 Abs. 1 wegfällt. Daher erscheint eine Regelung analog § 3 Abs. 3 zweckdienlich.

Zu Nummern 2 bis 8 (§ 6 Abs. 6; § 10 Nr. 4; § 14 Abs. 4):

Die Änderungen resultieren aus Artikel 1 § 2 Abs. 1.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Beamtengesetzes)

Zu § 48 Abs. 1 Nr. 3:

Die Änderungen resultieren aus Artikel 1 § 2 Abs. 1.

Zu Artikel 4 (Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes)

Zu § 85:

Die Änderungen resultieren aus Artikel 1 § 2 Abs. 1 und Artikel 1 § 39 Abs. 1.

Zu Artikel 5 (Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

Zu Anlage 1 Abschnitt II Nr. 2 der Vorbemerkungen sowie zur Besoldungsordnung B:

Die Änderungen resultieren aus Artikel 1 § 2 Abs. 1.

Zu Artikel 6 (Änderung des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes)

Zu § 41 Abs. 2 Satz 2:

Die Änderungen resultieren aus Artikel 1 § 2 Abs. 1.

Zu Artikel 7 (Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes)

Zu § 4 Abs. 8 Nr. 1 und § 5 Abs. 3 Satz 4:

Die Änderungen resultieren aus Artikel 1 § 2 Abs. 1.

Zu Artikel 8 (Änderung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes)

Zu § 2 Abs. 8 und § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d:

Die Änderungen resultieren aus Artikel 1 § 2 Abs. 1.

Zu Artikel 9 (Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes)

Zu § 24 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 :

Die Änderungen resultieren aus Artikel 1 § 2 Abs. 1.

Zu Artikel 10 (Änderung der Thüringer Meldeverordnung)

Zu § 9:

Die Änderungen resultieren aus Artikel 1 § 2 Abs. 1.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2015. Notwendig ist daneben die Regelung über das gleichzeitige Außerkrafttreten des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 346) in Absatz 2.